B 1612 A

Ausgabe A

231

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 30. Juli 1971

Inhalt

| Datum | | Seite |
|---|---|---|
| 27. 7. 1971 | **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 (Haushaltsgesetz 1971/72)** | 232 |
| 27. 7. 1971 | **Erstes Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung** | 247 |
| 27. 7. 1971 | **Gesetz über die Kommunalwahlen 1972** | 251 |
| 27. 7. 1971 | **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Schulpflichtgesetzes und des Volksschulgesetzes** | 252 |
| 27. 7. 1971 | **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen** | 254 |
| 27. 7. 1971 | **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau** | 254 |
| 27. 7. 1971 | **Elftes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues** | 257 |
| 27. 7. 1971 | **Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes** | 257 |
| 27. 7. 1971 | **Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** | 258 |
| 27. 7. 1971 | **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte (ÄGVermLG)** | 258 |
| 27. 7. 1971 | Bekanntmachung der **Neufassung des Bayerischen Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (BayVermLG 1971)** | 259 |
| 29. 6. 1971 | Verordnung über die Eingliederung der Gemeinden Heinersdorf und Königshofen a. d. Heide (beide Landkreis Dinkelsbühl) in den Markt Bechhofen (Landkreis Feuchtwangen) und über die Änderung der Grenzen der Landkreise Dinkelsbühl und Feuchtwangen | 260 |
| 27. 7. 1971 | Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) | 260 |
| 15. 6. 1971 | Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern | 261 |
| 25. 6. 1971 | Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker | 261 |
| 25. 6. 1971 | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen | 262 |
| 25. 6. 1971 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen | 262 |
| 25. 6. 1971 | Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (BiblZAPO/mD) | 263 |
| 28. 6. 1971 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung der Beamten des höheren Dienstes der Handwerkskammern | 263 |
| 28. 6. 1971 | Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung | 264 |
| 21. 7. 1971 | Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung zur Ausführung des Verwahrungsgesetzes | 264 |
| 23. 7. 1971 | Verordnung zur Änderung der Ordnung der Einstellungsprüfungen für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes | 264 |
| 28. 7. 1971 | Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Schwabmünchen | 265 |
| | Druckfehlerberichtigungen | 265 |

# Gesetz
## über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 (Haushaltsgesetz 1971/1972)

**Vom 27. Juli 1971**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 wird in Einnahme und Ausgabe wie folgt festgestellt:

für das Rechnungsjahr 1971 auf 13 387 911 500 DM und

für das Rechnungsjahr 1972 auf 14 653 611 400 DM.

(2) Die Gliederung des Haushalts in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfällt. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich auf den außerordentlichen Haushalt beziehen, finden keine Anwendung. Ausgaben, die durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden sollen, sind im Haushaltsplan entsprechend zu bezeichnen.

Art. 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der im Haushaltsplan als kreditfinanziert bezeichneten Haushaltsansätze in den Rechnungsjahren 1971 und 1972 folgende Kreditmittel aufzunehmen:

a) im Rechnungsjahr 1971 die im Haushaltsplan 1971 bei Kap. 13 06 Tit. 311 02—325 12 vorgesehenen Kreditmittel in Höhe von 974 040 000 DM,

b) im Rechnungsjahr 1972 die im Haushaltsplan 1972 bei Kap. 13 06 Tit. 311 02—325 12 vorgesehenen Kreditmittel in Höhe von 973 040 000 DM,

c) die in den vorausgegangenen Rechnungsjahren jeweils in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1970 nicht aufgekommen sind und zur Deckung der in den Haushaltsplänen für diese Rechnungsjahre aufgeführten Ausgaben oder der in die Rechnungsjahre 1971 und 1972 zu übertragenden Ausgabereste noch benötigt werden.

Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als zweckbestimmte Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, der Bundesanstalt für Arbeit, des ERP-Sondervermögens und sonstiger Stellen, die im Haushaltsplan bei Kap. 13 06 Tit. 311 02 bis 316 01 und 325 10—325 12 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Kreditermächtigung erhöht sich ferner um die Beträge, die bei Kap. 13 06 Tit. 594 01 und 594 02 auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umfinanzierung oder zur Kursstützung von Staatsanleihen und sonstiger Kredite notwendig werden.

(4) Die Leistung von Ausgaben, die im Haushaltsplan als kreditfinanziert bezeichnet sind, und das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. Stehen Kreditmittel nicht rechtzeitig oder ausreichend zu vertretbaren Bedingungen zur Verfügung, darf das Staatsministerium der Finanzen die Einwilligung nur erteilen, wenn durch das Unterlassen oder Hinausschieben der Ausgabe schwerwiegende Nachteile für den Staat entstehen würden oder wenn das Staatsministerium der Finanzen die Verpflichtung im Hinblick auf die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben für vertretbar hält.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenkredite bis zur Höhe von 400 000 000 DM aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

(6) Die in Art. 2 Abs. 6 bis 8 des Haushaltsgesetzes 1969 und 1970 erteilten Ermächtigungen gelten weiter.

(7) Im Rahmen der bei Kap. 08 03 Tit. 662 93 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen kann landwirtschaftlichen Betrieben, die durch betriebliche Investitionen unverschuldet in eine besondere Notlage geraten sind, für bisher unverbilligte mittel- und langfristige Bankkredite und für Konsolidierungsdarlehen zur Ablösung oder Umwandlung drückender kurzfristiger Verbindlichkeiten eine Zinsverbilligung um bis zu 5 % gewährt werden, sofern dies im Interesse der weiteren strukturellen Entwicklung des Betriebes langfristig sinnvoll und erforderlich ist. Die Zinsverbilligung darf — beginnend ab 1971 — in Ausnahmefällen für bis zu 20 Jahren zugesagt werden, wenn eine kürzere Laufzeit nachweislich den Sanierungserfolg verhindern würde. Das insgesamt zu verbilligende Darlehensvolumen darf 100 000 000 DM nicht übersteigen. Das Nähere wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

Art. 3

Im Falle einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Rechnungsjahre von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Rechnungsjahres freigewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe der Rechnungsjahre 1971 und 1972 auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrages die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen oder vorläufig sperren. Die Kürzung oder Sperre darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Freistaates Bayern beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt sind.

(2) Über die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Rechnungsjahre (Verpflichtungsermächtigungen) sowie über die als „gesperrt" bezeichneten Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Ist durch Sperrvermerk bestimmt, daß die Leistung von Ausgaben, die Beset-

zung von Stellen oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags bedarf, so hat das Staatsministerium der Finanzen diese Einwilligung einzuholen.

(3) Der in § 30 a RHO festgesetzte Betrag von 30 000 DM wird auf 150 000 DM erhöht.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Grundstücke und Grundstücksteile an die Landkreise auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreisverband Bayern (3. Anlage zum Haushaltsgesetz 1959, GVBl. S. 169) unentgeltlich zu übereignen.

(5) In Art. 7 Satz 2 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl. S. 81) tritt an die Stelle des Betrages von „410 Millionen DM" der Betrag von „700 Millionen DM".

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird im Vollzug des Gesetzes zur Umwandlung der Bayerischen Staatsbank in eine Aktiengesellschaft vom 23. Juli 1970 (GVBl. S. 302) ermächtigt, die Versorgungsverpflichtungen der Bayerischen Staatsbank für den Gegenwert von 111 222 433,10 DM zu übernehmen. Vom Ausgleichsanspruch des Staates werden 59 155 871,10 DM in ein Darlehen an die Bayerische Staatsbank umgewandelt.

Art. 5

(1) Die Staatsregierung kann Mittel und Stellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Eines Beschlusses der Staatsregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Staatsministerien und das Staatsministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

(2) Zum Ausgleich eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Personalbedarfs kann die Staatsregierung auf Antrag eines Staatsministeriums mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen und Mittel von einem Kapitel auf ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans übertragen. Eines Beschlusses der Staatsregierung bedarf es nicht, wenn der Personalausgleich innerhalb eines Einzelplans erfolgt oder die beteiligten Staatsministerien einig sind und das Staatsministerium der Finanzen dieser Regelung zustimmt. § 36a RHO bleibt unberührt.

(3) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter im dienstlichen Interesse des Freistaates Bayern mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Staatsministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen. Über den weiteren Verbleib der ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Wird ein Beamter oder Richter, der auf einer Leerstelle geführt wird, wieder im Dienst des Freistaates Bayern verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Handelt es sich bei der hierdurch freiwerdenden Leerstelle um eine nach Absatz 2 ausgebrachte Stelle, so fällt diese mit der Einweisung weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte oder Richter auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 RHO ohne besondere Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Rahmen der innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschafteten Personalausgabeansätze der Gruppen 421 mit 425 geleistet werden.

(5) Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug der §§ 71 e bis 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579) — G 131 — erforderlichen k.u.-Stellen durch Stellenumwandlung zu schaffen.

(6) Auf einer Planstelle oder Stelle dürfen zwei Beamtinnen oder Richterinnen verrechnet werden, wenn deren Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist; ist die Ermäßigung der Arbeitszeit geringer, so dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Richterinnen auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, soweit dadurch nicht das Stellengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird.

(7) Für die Beamtinnen oder Richterinnen, die unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden, können durch das Staatsministerium der Finanzen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen ausgebracht werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, die Planstelle oder Stelle neu zu besetzen.

(8) Die Personalausgaben und Stellenpläne sind nach der in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen (Anlage 2) getroffenen Regelung zu bewirtschaften.

Art. 5a

(1) Die im Haushaltsplan 1971 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Januar 1972 und die im Haushaltsplan 1972 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Angestellte nicht vor dem 1. Januar 1973 besetzt werden. Ferner dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden; § 36b Abs. 2 Satz 2 RHO wird vorübergehend nicht angewendet. In besonderen Fällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(2) Die planmäßigen Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes erhalten eine Stellenzulage nach Maßgabe der Nr. 13 AV-BayBesO. Die planmäßigen Beamten des höheren Dienstes erhalten in BesGr. A 13 eine Stellenzulage nach Maßgabe der Fußnote 1 zu dieser Besoldungsgruppe; diese Fußnote gilt nicht für Polizeibeamte und Beamte mit Lehrbefähigung für Real- und Sonderschulen.

(3) § 11 Abs. 2 RHO gilt für die bei Kap. 05 28 ausgebrachten Stellen nach Maßgabe der Veranschlagung im Haushaltsplan.

Art. 6

(1) An die Stelle der in § 30 Abs. 1 Satz 2 RHO genannten für übertragbar erklärten einmaligen Ausgaben treten die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans), soweit diese nicht in Titelgruppen veranschlagt sind.

(2) Die in den Rechnungsjahren 1971 und 1972 aus Titeln der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1970 und 1971 zu übertragenden Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Sammeltitel oder auf die in den Rechnungsjahren 1971 und 1972 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnummer vorgesehenen Einzeltitel übertragen werden.

Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die auf Einzeltitel aufgeteilt werden können, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1972 auf das Rechnungsjahr 1973 zu übertragenden Ausgabereste. Das Staatsministerium der Finanzen kann ferner in besonders begründeten Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet oder daß für Ausgabeansätze, die nicht als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit zugelassen wird, soweit Leistungen aus diesen Ausgabeansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen der Haushalte für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 (Ausgabereste) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages in den Rechnungsjahren 1971 und 1972 oder eines Fehlbetrages aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(5) In Abweichung von § 31 Satz 2 RHO sind übertragbare Ausgabemittel mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.

Art. 7

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelten lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

Art. 8

Für die Durchführung des Haushaltsplans und für die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Anlage 2 dieses Gesetzes. Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden hierdurch nicht berührt.

Art. 8a

Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481) erhält folgende Fassung:

„Die Haushaltsmittel nach Absatz 2 Buchstaben a und b sind je für sich gegenseitig deckungsfähig und auf die folgenden Jahre übertragbar."

Art. 8b

Art. 174 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner entsprechend bei Übernahme eines Beamten auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Zeit in den Dienst einer anderen Körperschaft nach Maßgabe der §§ 128 und 129 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, wenn die abgebende Körperschaft weiter bestehen bleibt."

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Art. 9

(1) Bei einer Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit kann die Staatsregierung in den Rechnungsjahren 1971 und 1972 zusätzliche Maßnahmen nach der Anlage 3 zu diesem Gesetz (Ergänzungshaushalt) beschließen; das gleiche gilt, soweit die zusätzlichen Maßnahmen zur allgemeinen Landesentwicklung erforderlich sind.

(2) Die hierfür erforderlichen Mittel sind vorrangig aus der in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 gebildeten Konjunkturausgleichsrücklage zu entnehmen. Zur Deckung der ggf. erforderlichen weiteren Mittel wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Kreditmittel hinaus weitere Kredite bis zur Höhe von 105 000 000 DM im Rechnungsjahr 1971 und bis zur Höhe von 120 000 000 DM im Rechnungsjahr 1972 aufzunehmen.

Art. 9a

Falls der Länderanteil an der Umsatzsteuer nicht wie bei Kap. 13 01 Tit. 01 501 vorgesehen von 30 v. H. auf 35 v. H. erhöht wird, darf im Rechnungsjahr 1972 über Ausgaben in Höhe von 369 Mio DM nicht verfügt werden; die Staatsregierung hat dazu durch die Einleitung von gesetzgeberischen Maßnahmen und die Kürzung von Ausgabeansätzen das Weitere zu veranlassen.

Art. 10

Art. 2 bis 5, Art. 5a Abs. 2 und Art. 6 bis 8a gelten bis zum Tag der Verkündigung des Haushaltsgesetzes des folgenden Rechnungsjahres weiter.

Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft; Art. 8b sowie die Bestimmungen für den Haushaltsplan 1972 treten am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 27. Juli 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**
Dr. h. c. Goppel

Anlage 1 zum Haushaltsgesetz 1971/1972

# Gesamtplan

**Teil I: Haushaltsübersicht**
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

## Gesamtplan

| Einzelplan | Bezeichnung | Einnahmen | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Betrag für 1971 DM | Betrag für 1970 DM | Gegenüber 1970 mehr (+) weniger (—) DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 01 | Landtag und Senat | 96 300 | 97 000 | — 700 |
| 02 | Ministerpräsident und Staatskanzlei | 1 306 900 | 1 187 100 | + 119 800 |
| 03 | Staatsministerium des Innern | 346 139 000 | 319 001 000 | + 27 138 000 |
| 04 | Staatsministerium der Justiz | 179 013 900 | 148 553 300 | + 30 460 600 |
| 05 | Staatsministerium für Unterricht und Kultus | 537 486 600 | 428 313 600 | + 109 173 000 |
| 06 | Staatsministerium der Finanzen | 193 255 300 | 147 706 400 | + 45 548 900 |
| 07 | Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr | 30 377 400 | 33 447 400 | — 3 070 000 |
| 08 | Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft — | 315 646 400 | 281 672 500 | + 33 973 900 |
| 09 | Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung — | 294 331 700 | 268 905 200 | + 25 426 500 |
| 10 | Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung | 80 628 700 | 40 485 300 | + 40 143 400 |
| 11 | Oberster Rechnungshof | 2 600 | 3 700 | — 1 100 |
| 12 | Staatsminister für Bundesangelegenheiten | 37 600 | 33 300 | + 4 300 |
| 13 | Allgemeine Finanzverwaltung | 11 408 105 800 | 10 071 870 000 | + 1 336 235 800 |
| 14 | Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen | 1 483 300 | — | + 1 483 300 |
| | Summe | 13 387 911 500 | 11 741 275 800 | + 1 646 635 700 |

**Teil I Haushaltsübersicht 1971**

| Ausgaben | | | + Überschuß/ — Zuschuß | | Verpflichtungs-ermächti-gungen 1971 | Einzel-plan |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Betrag für 1971 DM | Betrag für 1970 DM | Gegenüber 1970 mehr (+) weniger (—) DM | Betrag für 1971 DM | Betrag für 1970 DM | DM | |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 23 944 500 | 17 868 900 | + 6 075 600 | — 23 848 200 | — 17 771 900 | — | 01 |
| 18 365 900 | 9 767 200 | + 8 598 700 | — 17 059 000 | — 8 580 100 | 20 000 000 | 02 |
| 2 360 517 300 | 2 099 113 300 | + 261 404 000 | — 2 014 378 300 | — 1 780 112 300 | 398 929 000 | 03 |
| 453 742 000 | 383 690 200 | + 70 051 800 | — 274 728 100 | — 235 136 900 | 7 907 000 | 04 |
| 3 757 168 000 | 2 874 974 200 | + 882 193 800 | — 3 219 681 400 | — 2 446 660 600 | 379 260 000 | 05 |
| 789 795 400 | 682 391 200 | + 107 404 200 | — 596 540 100 | — 534 684 800 | 14 934 000 | 06 |
| 170 394 800 | 147 744 400 | + 22 650 400 | — 140 017 400 | — 114 297 000 | 74 427 000 | 07 |
| 671 375 200 | 599 232 900 | + 72 142 300 | — 355 728 800 | — 317 560 400 | 94 370 000 | 08 |
| 291 281 600 | 257 621 800 | + 33 659 800 | + 3 050 100 | + 11 283 400 | 2 930 000 | 09 |
| 309 730 000 | 199 109 700 | + 110 620 300 | — 229 101 300 | — 158 624 400 | 25 617 400 | 10 |
| 10 491 700 | 8 371 200 | + 2 120 500 | — 10 489 100 | — 8 367 500 | — | 11 |
| 2 187 100 | 1 818 400 | + 368 700 | — 2 149 500 | — 1 785 100 | — | 12 |
| 4 484 437 900 | 4 459 572 400 | + 24 865 500 | + 6 923 667 900 | + 5 612 297 600 | 202 040 000 | 13 |
| 44 480 100 | — | + 44 480 100 | — 42 996 800 | — | 11 725 000 | 14 |
| 13 387 911 500 | 11 741 275 800 | + 1 646 635 700 | — | — | 1 232 139 400 | |

## Gesamtplan

| Einzelplan | Bezeichnung | Einnahmen | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Betrag für 1972 DM | Betrag für 1971 DM | Gegenüber 1971 mehr (+) weniger (—) DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 01 | Landtag und Senat | 86 800 | 96 300 | — 9 500 |
| 02 | Ministerpräsident und Staatskanzlei | 1 306 900 | 1 306 900 | — |
| 03 | Staatsministerium des Innern | 350 319 100 | 346 139 000 | + 4 180 100 |
| 04 | Staatsministerium der Justiz | 190 315 900 | 179 013 900 | + 11 302 000 |
| 05 | Staatsministerium für Unterricht und Kultus | 584 319 800 | 537 486 600 | + 46 833 200 |
| 06 | Staatsministerium der Finanzen | 197 484 800 | 193 255 300 | + 4 229 500 |
| 07 | Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr | 30 566 600 | 30 377 400 | + 189 200 |
| 08 | Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft — | 316 663 900 | 315 646 400 | + 1 017 500 |
| 09 | Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung — | 294 234 300 | 294 331 700 | — 97 400 |
| 10 | Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung | 94 994 600 | 80 628 700 | + 14 365 900 |
| 11 | Oberster Rechnungshof | 2 600 | 2 600 | — |
| 12 | Staatsminister für Bundesangelegenheiten | 37 600 | 37 600 | — |
| 13 | Allgemeine Finanzverwaltung | 12 591 871 200 | 11 408 105 800 | + 1 183 765 400 |
| 14 | Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen | 1 407 300 | 1 483 300 | — 76 000 |
| | Summe | 14 653 611 400 | 13 387 911 500 | + 1 265 699 900 |

**Teil I: Haushaltsübersicht 1972**

| Ausgaben | | | + Überschuß/ — Zuschuß | | Verpflichtungs-ermächti-gungen 1972 | Einzel-plan |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Betrag für 1972 DM | Betrag für 1971 DM | Gegenüber 1971 mehr (+) weniger (—) DM | Betrag für 1972 DM | Betrag für 1971 DM | DM | |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 20 536 800 | 23 944 500 | — 3 407 700 | — 20 450 000 | — 23 848 200 | — | 01 |
| 29 695 000 | 18 365 900 | + 11 329 100 | — 28 388 100 | — 17 059 000 | 20 000 000 | 02 |
| 2 477 145 200 | 2 360 517 300 | + 116 627 900 | — 2 126 826 100 | — 2 014 378 300 | 410 875 000 | 03 |
| 491 083 100 | 453 742 000 | + 37 341 100 | — 300 767 200 | — 274 728 100 | 22 390 000 | 04 |
| 4 103 201 600 | 3 757 168 000 | + 346 033 600 | — 3 518 881 800 | — 3 219 681 400 | 377 780 000 | 05 |
| 839 350 700 | 789 795 400 | + 49 555 300 | — 641 865 900 | — 596 540 100 | 26 000 000 | 06 |
| 186 876 600 | 170 394 800 | + 16 481 800 | — 156 310 000 | — 140 017 400 | 66 299 000 | 07 |
| 686 990 900 | 671 375 200 | + 15 615 700 | — 370 327 000 | — 355 728 800 | 99 450 000 | 08 |
| 296 500 700 | 291 281 600 | + 5 219 100 | — 2 266 400 | + 3 050 100 | 4 250 000 | 09 |
| 327 038 200 | 309 730 000 | + 17 308 200 | — 232 043 600 | — 229 101 300 | 25 250 000 | 10 |
| 10 572 000 | 10 491 700 | + 80 300 | — 10 569 400 | — 10 489 100 | — | 11 |
| 2 156 700 | 2 187 100 | — 30 400 | — 2 119 100 | — 2 149 500 | — | 12 |
| 5 134 683 900 | 4 484 437 900 | + 650 246 000 | + 7 457 187 300 | + 6 923 667 900 | 260 520 000 | 13 |
| 47 780 000 | 44 480 100 | + 3 299 900 | — 46 372 700 | — 42 996 800 | 11 850 000 | 14 |
| 14 653 611 400 | 13 387 911 500 | + 1 265 699 900 | — | — | 1 324 664 000 | |

## Gesamtplan

| Teil II: Finanzierungsübersicht für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 | Betrag für 1971 DM | Betrag für 1972 DM | Betrag für 1970 DM |
|---|---|---|---|
| **1. Einnahmen** | | | |
| 1.1 Gesamteinnahmen (Haushaltsvolumen) | 13 387 911 500 | 14 653 611 400 | 11 741 275 800 |
| davon ab: | | | |
| Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt | 872 000 000 | 872 000 000 | 565 000 000 |
| Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Landesbodenkreditanstalt | 21 000 000 | 21 000 000 | 23 000 000 |
| Entnahmen aus Rücklagen | 6 563 900 | 6 039 000 | 11 025 600 |
| Überschüsse aus Vorjahren | — | | — |
| 1.2 Einnahmen (o. besondere Finanzierungseinnahmen) | 12 488 347 600 | 13 754 572 400 | 11 142 250 200 |
| **2. Ausgaben** | | | |
| 2.1 Gesamtausgaben (Haushaltsvolumen) | 13 387 911 500 | 14 653 611 400 | 11 741 275 800 |
| davon ab: | | | |
| Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | 200 684 000 | 321 023 000 | 200 782 900 |
| Zuführungen an Rücklagen | 5 000 000 | 5 000 000 | 183 664 900 |
| Deckung von Fehlbeträgen | — | — | — |
| 2.2 Ausgaben (ohne besondere Finanzierungsausgaben) | 13 182 227 500 | 14 327 588 400 | 11 356 828 000 |
| **3. Finanzierungssaldo** (1.2 abzügl. 2.2) | 693 879 900 | 573 016 000 | 214 577 800 |

| Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 | | | |
|---|---|---|---|
| **1. Kredittransaktionen mit dem Kreditmarkt** | | | |
| 1.1 Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt *) | 872 000 000 | 872 000 000 | 565 000 000 |
| 1.2 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Landesbodenkreditanstalt | 21 000 000 | 21 000 000 | 23 000 000 |
| 1.3 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | 200 684 000 | 321 023 000 | 200 782 900 |
| 1.4 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (1.1 + 1.2 abzüglich 1.3) *) | 692 316 000 | 571 977 000 | 387 217 100 |
| **2. Kredittransaktionen mit dem öffentlichen Bereich** | | | |
| 2.1 Einnahmen aus Krediten aus zweckbestimmten Sondermitteln | 81 040 000 | 80 040 000 | 62 500 000 |
| 2.2 Tilgungsausgaben für Kredite aus dem öffentlichen Bereich | 66 978 000 | 51 178 000 | 67 826 000 |
| 2.3 Nettokreditaufnahme/Nettotilgung an den öffentlichen Bereich | 14 062 000 | 28 862 000 | 5 326 000 |
| **3. Kredittransaktionen insgesamt** | | | |
| 3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 + 1.2 + 2.1) *) | 974 040 000 | 973 040 000 | 650 500 000 |
| 3.2 Tilgungsausgaben (1.3 + 2.2) | 267 662 000 | 372 201 000 | 268 608 900 |
| 3.3 Nettokreditaufnahme insgesamt *) | 706 378 000 | 600 839 000 | 381 891 100 |

*) ohne Verrentungen in Höhe von jährlich 228 Mio DM sowie ohne etwaige Kreditaufnahmen für den Ergänzungshaushalt.

**Anlage 2 zum Haushaltsgesetz 1971/1972**

## Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1971/1972

1. (1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel

a) 517 0. (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) und

518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) sowie

b) 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),

527 0. (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen) und

527 1. (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen).

(2) Mit Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) veranschlagten Mittel nach dem Baufortschritt um bis zu 10 v. H. verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben desselben Einzelplans eingespart wird; dies darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Kosten-(Vor-)Anschlägen gemäß §§ 14 bzw. 45 RHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen.

Für den Bereich des Einzelplans 05 gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, daß Verstärkungen für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen" nur innerhalb dieser Ausgaben und Verstärkungen bei den übrigen Hochbauausgaben nur innerhalb der übrigen Hochbauausgaben ausgeglichen werden dürfen.

(3) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. (1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

a) Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Tit. 422 0.)
durch Beamte zur Anstellung und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Tit. 422 1.),
durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Tit. 422 2.),
durch Angestellte (Tit. 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Tit. 425 1.) und
durch Arbeiter (Tit. 426 0.);

b) Stellen für Beamte zur Anstellung usw. (Tit. 422 1.)
durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst usw. (Tit. 422 2.);

c) Stellen für außer-(über-)tarifliche und tarifliche Angestellte (Tit. 425 0.)
durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Tit. 425 1.) und
durch Arbeiter (Tit. 426 0.).

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

(2) Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die in den §§ 35 Abs. 6 oder 39 Abs. 6 der Laufbahnverordnung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) i. d. F. der Verordnung vom 19. 11. 1970 (GVBl. S. 537) vorgeschriebene Bewährungszeit oder die in § 43 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebene Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben.

3. Soweit von der Staatsregierung zusätzliche Maßnahmen nach Art. 9 des Haushaltsgesetzes (Anlage 3) beschlossen werden, erhöht sich die Willigung des betreffenden Ansatzes des Haushaltsplans entsprechend. Die Mehrausgaben stellen keine Haushaltsüberschreitungen dar; sie sind jedoch in der Haushaltsrechnung gesondert nachzuweisen. Ferner sind die zusätzlichen Willigungen dem Obersten Rechnungshof mitzuteilen.

4. (1) Aus Mitteln für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen Darlehen gewährt werden, wenn auch damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

(2) Aus Mitteln der Tit. 453 0. (Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen) dürfen nach Maßgabe der Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen vom 18. März 1960 (FMBl. S. 263) auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbedienstete als Trennungsgeldempfänger gewährt werden.

(3) Aus Mitteln der Tit. 546 69 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch geleistet werden die Ausgaben

a) für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern in Strafverfahren (MBek. vom 27. Februar 1968, StAnz. Nr. 10),

b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (MBek. vom 5. Juli 1963, StAnz. Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,

c) für den Sachschadenersatz bei Unfällen im Dienst außerhalb der Dienstunfallfürsorge (Abschn. II und III der Richtlinien in der Fassung vom 19. April 1967, StAnz. Nr. 17),

d) für die Kosten der Zusatzverpflegung (Infektionszulage) an Beamte (FM-Note vom 10. Juni 1963 Az.: P 1535/1 A-8594).

5. (1) Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (§ 11 Abs. 2 RHO) für planmäßige Beamte (Tit. 422 01 bis 422 05) sowie an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an Beamten zur Anstellung (Tit. 422 11 bis 422 15), an Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Tit. 422 21 bis 422 25) und an Angestellten (Tit. 425 01 bis 425 05) gebunden.

(2) Bei dringendem Bedarf können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde für eine ganztägige Besetzung zur Verfügung stehende Stellen für Schreibkräfte der VergGr. IX bis VII BAT und für Krankenhauspflegepersonal der VergGr. Kr. I bis IV mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe besetzt werden; dies gilt nur für höchstens 25 v. H. der dafür veranschlagten

Stellen eines Kapitels und nicht für Stellenbesetzungen nach Nr. 2. Darüber hinaus kann in besonders gelagerten Einzelfällen die oberste Dienstbehörde zulassen, daß auf einer Stelle zwei halbtags beschäftigte Angestellte der entsprechenden oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden.

(3) Stellen für Angestellte, die überwiegend Tätigkeiten verrichten, die zum Bewährungsaufstieg berechtigen, dürfen auch mit solchen Angestellten einer höheren Vergütungsgruppe besetzt werden, die die Voraussetzungen des § 23a BAT für die Einreihung in die höhere Vergütungsgruppe erfüllen. In den Verzeichnissen über die Besetzung der Stellen (§ 40 RWB) ist die höhere Eingruppierung besonders zu vermerken.

(4) Von den Übersichten über den Bedarf an tariflichen Angestellten darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Angestellte nach der Vergütungsordnung infolge des Eintritts genau bestimmter, in ihrer Person liegender Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2 Buchst. b BAT) einen tariflichen Anspruch auf Höhergruppierung haben oder wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund sonstiger für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe des Rechnungsjahres in Kraft tretender Tarifverträge durchzuführen sind. Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. Alle Höhergruppierungen auf Grund dieser Bestimmungen sind in den Verzeichnissen über die Besetzung der Stellen (§ 40 RWB) besonders zu vermerken.

(5) Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten auch für die Beamten zur Anstellung, die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und die Angestellten, soweit eine Stellenbindung nach Absatz 1 besteht.

(6) Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den in Absatz 1 genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Tit. 421 0. und der für abgeordnete Beamte bei Tit. 422 11 bis 422 15 enthaltenen Beträge) dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 71 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, kann das Staatsministerium der Finanzen die Zustimmung hierzu allgemein erteilen, wenn die Überschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nr. 2 zurückzuführen sind.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

(7) Die den Bediensteten voraussichtlich zufließenden Vergütungen für Nebentätigkeiten im Sinne des § 6 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung vom 13. Dezember 1966 (GVBl. S. 486) sind in den Erläuterungen der einschlägigen Titel in teilweiser Abweichung von § 12 RHO und § 6 Abs. 9 RWB nur angegeben, soweit sie 2400 DM jährlich übersteigen und den Bediensteten zu belassen sind.

Die den Beamten auf Grund des § 6 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:

a) 1500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,

b) 1980 DM als Mitglied eines Organs bei mehreren Unternehmen,

c) 2520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,

d) 3000 DM als Vorsitzender eines Organs bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.

Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatskommissar oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v. H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.

6. (1) Einnahme- oder Ausgabeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz 5 Prozent, höchstens jedoch 5000 DM nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO grundsätzlich nicht erläutert.

(2) Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

7. (1) Aus Mitteln der Tit. 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

(2) Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbedienstete aus anderen als Personalausgabeansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse, Infektionszulagen und dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

8. (1) Rückerstattungen an Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) für Lieferungen aus Berlin und Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, von Kosten für Fernmeldeanlagen sowie von Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen. Als Erstattung in diesem Sinn gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 13 des Kostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) oder von Postgebührenauslagen, die mit Erlösen für Lieferungen oder Leistungen des Staates vereinnahmt werden.

(2) Rückzuzahlende Miet- und Pachteinnahmen aus früheren Rechnungsjahren sind von der Einnahme abzusetzen.

(3) Ergeben sich bei der Durchführung von Baumaßnahmen Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen (Schadenersatzleistungen), so können diese bei den damit zusammenhängenden Bauausgabetiteln abgesetzt werden.

9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, so ist der Erstattungsbetrag, soweit sächliche Verwaltungsausgaben in Betracht kommen, durch Kür-

zung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei den zutreffenden Titeln der Obergruppen 23, 27 und 38 zu vereinnahmen.

10. (1) Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 mit 74) sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten.

a) Ist die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht den Staatsbehörden übertragen, so erhalten diese folgende Kostenanteile:

bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 1 000 000 DM 4½ %,

bei einer anrechnungsfähigen Bausumme über 1 000 000 DM 4 %.

Bei Umbauten erhöhen sich diese Sätze um ein Drittel.

Die festgelegten Prozentsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5 % erhöht werden.

b) Sind für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht freiberuflich schaffende Architekten eingeschaltet und sind diesen die Leistungen nach § 19 (1) ganz oder teilweise und nach § 10 (5) der Gebührenordnung für Architekten (GOA) übertragen, so sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen ebenso wie die Auslagen der Architekten nach § 33 GOA aus den Bauausgabemitteln (gesonderter Ansatz bei den Baunebenkosten) zu bestreiten. Die GOA ist gemäß § 1 Abs. 2 der VO Pr. Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 in der Fassung der VO Pr. Nr. 13/58 vom 11. November 1958 eine Höchstpreisvorschrift.

Für die Leistungen, die nicht von freiberuflich schaffenden Architekten, sondern von den staatlichen Bauämtern zu erbringen sind, können von den Bauämtern Mittel für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht in folgender Höhe in Anspruch genommen werden:

Für die örtliche Bauführung:

1,3 % der anrechnungsfähigen Baukosten, ggf. erhöht um ein Drittel bei Umbauten (vgl. § 14 GOA);

für Teilleistungen nach § 19 (1) GOA:

0,9 % der anrechnungsfähigen Baukosten oder für den sich nach dem Gesamtleistungsbild ergebenden Vergütungsanteil aus den Staffelsätzen nach Buchstabe a) abzüglich 1,3 %, falls dieser Anteil höher ist.

In Abweichung hiervon kann der Satz beim Universitätsklinikum in München-Großhadern (Kap. 05 08 Tit. 722 11) wegen der Besonderheit des Projekts bis zu 1,5 % betragen. Dies gilt für die Zeit ab 1. Januar 1965. Die tatsächlichen Ausgaben sind jedoch im einzelnen nachzuweisen.

(2) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden

a) die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,

b) die Sachausgaben nach Maßgabe der von der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassenen Richtlinien vom 17. Januar 1963, Az.: IV Z — 9083 b 51.

c) die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

Einnahmen aus dem Verkauf von Ausschreibungsunterlagen dürfen bei den Ausgabemitteln für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht abgesetzt werden.

11. (1) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der Einnahmen (einschließlich der Einnahmereste) den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

(2) Zweckgebundene Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Leistungen bei den zutreffenden Ausgabetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene, zusätzlich notwendig werdende Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 und des § 76 RHO. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (1. VAHL) mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt gemäß Art. 8 des Haushaltsgesetzes die näheren Anordnungen über die Behandlung dieser nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter für den Haushaltsvollzug.

(3) Soweit auf Leertitel Ausgaben aus Ausgaberesten geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 RHO.

12. (1) Die im laufenden Rechnungsjahr anfallenden, wirtschaftlich dem folgenden Rechnungsjahr zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Kap. 09 06 Tit. 125 01 sowie 428 01 und 532 01 können bis zur Buchung auf das folgende Rechnungsjahr bei den Kassen als Verwahrungen und Vorschüsse nachgewiesen werden. Die Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplans geleistet werden.

(2) Die Wirtschaftsbetriebe des Staates dürfen nach Beendigung des Wirtschaftsjahres bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes des folgenden Jahres nach den Wirtschaftsplänen des Haushaltsentwurfs (Anlage C zum Epl. 13) die Erträge und Aufwendungen bewirtschaften und Maßnahmen zur Vermehrung des Anlagevermögens (Investitionen) treffen, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.

(3) Gebühren und Auslagen, in Bußgeldverfahren auferlegte Beträge (Geldbußen usw.), Ordnungsstrafen in Geld, Zwangsgelder sowie Verwarnungsgelder (Einnahmegruppen 111 und 112), die im letzten Monat des Rechnungsjahres von Zahlungspflichtigen angefordert werden, dürfen abweichend von § 68 Abs. 1 RHO in der Rechnung des folgenden Rechnungsjahres nachgewiesen werden.

13. Für die Benützung von Dienstkraftwagen zu Privatzwecken gelten die Bestimmungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums der Finanzen.

14. An die Beamten, Angestellten und vollbeschäftigten Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. Einer Genehmigung nach § 49 RHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

15. (1) In Abweichung von § 47 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 RHO dürfen im Vollzug der Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung über die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 96) amtliche Drucksachen unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Die wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen sind ermächtigt, das für die Überlassung von Hochschulräumen an hochschulfremde Benutzer zu fordernde angemessene Nutzungsentgelt (Miete, Unkostenpauschale) zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn dies wegen der wissenschaftlichen oder akademischen Bedeutung der Veranstaltung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.

**Anlage 3 zum Haushaltsgesetz 1971/1972**

## Ergänzungshaushalt

**— Zusätzliche Maßnahmen gemäß Art. 9 des Haushaltsgesetzes 1971/1972**

| Kap. | Titel | *Funktion* | Zweckbestimmung | Betrag 1971 DM | Betrag 1972 DM |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | **A. Einnahmen** | | |
| | | | **Epl. 13 — Allgemeine Finanzverwaltung —** | | |
| 13 06 | 325 20 | *920* | Kreditmarktmittel für Maßnahmen nach Art. 9 des Haushaltsgesetzes 1971/1972 . . . . . | 105 000 000 | 120 000 000 |
| | | | Die Kreditermächtigung 1971 darf insoweit erst im Rechnungsjahr 1972 in Anspruch genommen werden, als die Isteinnahmen 1971 bei Kap. 13 06 Tit. 355 01 den Haushaltsansatz überschreiten. | | |
| 13 06 | 355 01 | *950* | Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage Vgl. dazu § 15 Abs. 5 des Stabilitätsgesetzes. | 105 000 000 | 120 000 000 |
| | | | Summe **Einnahmen** | 210 000 000 | 240 000 000 |
| | | | **B. Ausgaben** | | |
| | | | **Epl. 03 — Staatsministerium des Innern —** | | |
| 03 63 | 663 08, 863 07 | *411* | Zuschüsse und Darlehen des Landes für ein zusätzliches Wohnungsbauprogramm . . . . . Verpflichtungsermächtigung 1971: 30 000 000 DM Verpflichtungsermächtigung 1972: 35 000 000 DM | 5 000 000 | 30 000 000 |
| 03 63 | 663 10, 863 28 | *411* | Zuschüsse und Darlehen des Bundes für Sonderwohnungsbauprogramme . . . . . | — | — |
| 03 76 | 750 01-757 04 | *723* | Um- und Ausbau der Staatsstraßen . . . . . | 30 000 000 | 35 000 000 |
| 03 77 | Titelgr. 97 | *623* | Zuschüsse zum Bau von Wasserversorgungsanlagen . . . . . | 15 000 000 | 15 000 000 |
| 03 77 | Titelgr. 98 | *623* | Zuschüsse zum Bau von Abwasseranlagen . . . | 15 000 000 | 15 000 000 |
| | | | **Epl. 05 — Staatsministerium für Unterricht und Kultus —** | | |
| 05 04 | Titelgr. 91 | *324* | Ausgaben zur Förderung des Turn- und Sportwesens . . . . . | 5 500 000 | 4 000 000 |

| Kap. | Titel | *Funktion* | Zweckbestimmung | Betrag 1971 DM | Betrag 1972 DM |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Epl. 07 — Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr —** | | |
| 07 04 | 883 05 | *692* | Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur . . . . . | 10 000 000 | 10 000 000 |
| | | | **Epl. 08 — Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —** | | |
| 08 03 | Titelgr. 87 | *529* | Zuschüsse für das Sonderprogramm zur Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande (Teilbereich Landwirtschaftsförderung) . . . . . | 20 000 000 | 20 000 000 |
| | | | **Epl. 10 — Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung —** | | |
| 10 03 | Titelgr. 76 | *236* | Landesplan für Altenhilfe . . . . . | 2 700 000 | 2 700 000 |
| | | | **Epl. 13 — Allgemeine Finanzverwaltung —** | | |
| 13 03 | Titelgr. 72 | — | Sonderprogramm zur Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande . . . . . | 100 000 000 | 100 000 000 |
| 13 05 | 831 31 | *834* | Kapitalausstattung der Landeshafenverwaltung (Hafenausbau) . . . . . | 1 800 000 | 3 300 000 |
| 13 05 | 861 22 | *835* | Darlehen an die Flughafen-München-GmbH . . | 5 000 000 | 5 000 000 |
| | | | Summe **Ausgaben** | 210 000 000 | 240 000 000 |

○

# Erstes Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

**Vom 27. Juli 1971**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Erster Teil:

## Die Verwaltungsgemeinschaft

### Art. 1
### Wesen und Rechtsform

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluß benachbarter kreisangehöriger Gemeinden unter Aufrechterhaltung des Bestandes der beteiligten Gemeinden. Sie erfüllt öffentliche Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft ihrer Mitglieder.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie kann Dienstherr von Beamten sein.

### Art. 2
### Grundsätze für die Größe

(1) Eine Verwaltungsgemeinschaft soll ein Gebiet und eine Bevölkerung umfassen, die eine leistungsfähige und wirtschaftliche Verwaltungseinheit gewährleisten. Sie soll in der Lage sein, Aufgaben zu übernehmen, die derzeit von staatlichen Behörden der unteren Verwaltungsebene wahrgenommen werden, und moderne Verwaltungsmittel rationell einzusetzen.

(2) Bei der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft sind die Erfordernisse der Raumordnung und die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse, nach Möglichkeit auch die kulturellen und geschichtlichen Beziehungen zu berücksichtigen.

### Art. 3
### Errichtung und Erweiterung auf Antrag

(1) Wollen sich kreisangehörige Gemeinden zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammenschließen, so bildet die Regierung auf Antrag der Gemeinden die Verwaltungsgemeinschaft, wenn der Zusammenschluß den Grundsätzen des Art. 2 entspricht und die Bildung anderer Verwaltungsgemeinschaften nicht wesentlich erschwert wird.

(2) Die Regierung kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Gemeinde auf deren Antrag in eine bestehende Verwaltungsgemeinschaft eingliedern, wenn die Verwaltungsgemeinschaft zustimmt.

### Art. 4
### Errichtung und Erweiterung von Amts wegen

(1) Die Regierung bildet eine Verwaltungsgemeinschaft von Amts wegen, wenn durch den Zusammenschluß die Verwaltungskraft von Gemeinden verbessert wird.

(2) Auch Gemeinden, die auf Grund ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft in der Lage sind, ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, können von Amts wegen in eine Verwaltungsgemeinschaft einbezogen werden, wenn ihre Einbeziehung notwendig ist, damit eine Verwaltungsgemeinschaft den Grundsätzen des Art. 2 entspricht.

(3) Die Regierung hört vor ihrer Entscheidung die betroffenen Gemeinden.

(4) Die Regierung kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Gemeinde von Amts wegen in eine bestehende Verwaltungsgemeinschaft eingliedern. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft sind vor der Entscheidung zu hören.

### Art. 5
### Rechtsverordnung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch Rechtsverordnung der Regierung gebildet. In der Rechtsverordnung werden auch Sitz und Name der Verwaltungsgemeinschaft bestimmt.

(2) Für die Eingliederung einer Gemeinde in eine bestehende Verwaltungsgemeinschaft gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

### Art. 6
### Aufgaben

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden wahr; sie kann insoweit Satzungen und Verordnungen erlassen. Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung allgemein bestimmen, daß einzelne Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben.

(2) Für den Bereich des eigenen Wirkungskreises obliegt der Verwaltungsgemeinschaft die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden, ferner die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Das gleiche gilt für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die nach Absatz 1 Satz 2 bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben. Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Aufgaben nach diesem Absatz im Namen ihrer Mitgliedsgemeinden und nach deren Weisung aus.

(3) Die Mitgliedsgemeinden können durch Zweckvereinbarung einzelne Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

(4) Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung (Art. 5) tritt die Verwaltungsgemeinschaft an die Stelle von Zweckverbänden, die aus denselben Mitgliedern wie die Verwaltungsgemeinschaft bestehen; solche Zweckverbände können nicht neu gebildet werden. Andere Zweckverbände können ihre Verwaltungsaufgaben (Absatz 2) durch Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Die Aufgaben und Befugnisse von Verbänden, die nicht aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, sondern aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildet sind, können nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft soll ihre Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung der übrigen gemeindlichen Aufgaben beraten.

### Art. 7
### Mitwirkung der Gemeinden

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

### Art. 8
### Organe der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, daß es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Die Mitgliedsgemeinden sollen bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter das Stärkeverhältnis der den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen berücksichtigen. Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen als Vertreter von ihr anwesend sind.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen der ersten Bürgermeister zum Gemeinschaftsvorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter, und zwar je auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.

(4) Für die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden gelten die Vorschriften über die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden eines Zweckverbandes entsprechend. Er führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft und ist Dienstvorgesetzter ihrer Beamten.

Art. 9

Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann dem Leiter der Geschäftsstelle laufende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung beratend teil.

(3) Verwaltungsgemeinschaften, die versorgungsberechtigte Beamte und Angestellte haben, sind Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbandes.

Art. 10

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird für die Aufgaben nach Art. 6 Absatz 1 und 2 nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Durch einstimmigen Beschluß der Gemeinschaftsversammlung kann eine andere Regelung getroffen werden. Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 bleibt der besonderen Regelung in der Zweckvereinbarung vorbehalten. In den Fällen des Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und 3 verbleibt es bei der bisherigen Kostenregelung, soweit sie nicht durch Beschluß der Gemeinschaftsversammlung mit den Stimmenzahlen der Mitglieder des früheren Verbandes aufgehoben wird.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr durch Beschluß der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Art. 11

Auflösung und Entlassung

Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Regierung auf Antrag oder von Amts wegen durch Rechtsverordnung eine Verwaltungsgemeinschaft auflösen oder Gemeinden aus ihr entlassen. Die Mitgliedsgemeinden sind vorher zu hören.

Art. 12

Anwendung des KommZG

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Verwaltungsgemeinschaft die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit mit Ausnahme der besonderen Vorschriften für den Gemeindeaufgabenverband entsprechend.

**Zweiter Teil:**

Änderung von Gesetzen

Art. 13

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 wird Abs. 2 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

   „(2) Änderungen im Bestand oder Gebiet von Gemeinden können unbeschadet des Absatzes 1 auf Antrag oder von Amts wegen verfügt werden

   1. wenn die beteiligten Gemeinden einverstanden sind,
   2. gegen den Willen beteiligter Gemeinden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere wenn
      a) die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben durch eine einheitliche Verwaltung erleichtert, vereinfacht oder in der Wirkung gesteigert wird,
      b) zentrale Orte Vorhaben, die auch eine Förderung des Umlandes erwarten lassen, nur dann zweckmäßig verwirklichen können, wenn das Gebiet des zentralen Ortes vergrößert wird.

   (3) Änderungen im Bestand sind zu verfügen, wenn die Leistungs- oder Verwaltungskraft einer Gemeinde keine Gewähr dafür bietet, daß die Gemeinde, selbst wenn sie einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, die ihr verbleibenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

   (4) Den Gemeindebürgern, deren gemeindliche Zugehörigkeit wechselt, soll Gelegenheit gegeben werden, zu der Änderung in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen."

2. Art. 12 erhält folgende Fassung:

   „Art. 12

   Die in Art. 11 genannten Änderungen verfügt das Landratsamt, wenn nur unbewohnte Teile von Gemeindegebiet umgemeindet werden, sonst die Regierung."

3. In Art. 13 Abs. 3 wird „Art. 11 Abs. 2" ersetzt durch „Art. 11".

4. Art. 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Änderungen im Bestand von Gemeinden sind im Bayerischen Staatsanzeiger, die übrigen Änderungen nach Art. 11 im Amtsblatt der verfügenden Behörde bekanntzumachen."

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      „(1) Der erste Bürgermeister ist Beamter der Gemeinde. In kreisfreien Gemeinden führt er die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. In diesen Gemeinden und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist der erste Bürgermeister Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

(2) In kreisangehörigen Gemeinden, die mehr als 5000, höchstens aber 10 000 Einwohner haben, ist der erste Bürgermeister Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister), wenn das der Gemeinderat spätestens zwei Monate vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt. In Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern ist der erste Bürgermeister Ehrenbeamter, wenn nicht der Gemeinderat spätestens zwei Monate vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, daß der erste Bürgermeister Beamter auf Zeit sein soll."

b) Der bisherige Satz 5 des Absatzes 1 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde."

c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5 und 6.

d) Im neuen Absatz 4 wird „nach den Absätzen 1 und 2" durch „nach Absatz 2" ersetzt.

6. In Art. 42 erhalten Absatz 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden müssen das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 müssen als geschäftsleitende Bedienstete haben

1. kreisfreie Gemeinden mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt, wenn nicht der Oberbürgermeister diese Befähigung besitzt;

2. Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, wenn nicht der erste Bürgermeister mindestens diese Befähigung besitzt und berufsmäßig tätig ist oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört."

7. Art. 57 erhält folgende Fassung:

„(1) Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendfürsorge und Jugendpflege, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung und der Kultur- und Archivpflege. Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gemeinden sind, unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser und zur Beseitigung des Abwassers, der Fäkalien und des Mülls mit Ausnahme des Abfalls, der nach Art und Menge nicht ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusammen mit dem Hausmüll ordnungsgemäß beseitigt werden kann, herzustellen und zu unterhalten. Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt.

(3) Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen."

8. Der Unterabschnitt b — vor Art. 66 — erhält die Überschrift „Ortssprecher und Ortschaftsvermögen".

9. Art. 66 erhält

a) folgende Überschrift: „Ortssprecher"

b) folgende Fassung:

„(1) In ehemaligen Ortschaften, deren Vermögen nach Art. 67 als Sondervermögen verwaltet wird und in Gemeindeteilen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt. Art. 51 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Amtszeit des Gemeinderats.

(2) Der Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn für die ehemalige Ortschaft oder den Gemeindeteil ein Bezirksausschuß nach Art. 60 Absatz 2 besteht."

10. Art. 67 erhält

a) folgende Überschrift: „Verwaltung von Ortschaftsvermögen"

b) folgende Fassung:

„(1) Vermögen der ehemaligen Ortschaften ist in dem Umfang, in dem es sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Eigentum der Gemeinde befindet, durch die Gemeinde bis zum 31. Dezember 1979 als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Die Verpflichtung entfällt, wenn nach Art. 70 Nutzungsrechte am Ortschaftsvermögen abgelöst werden.

(2) Die Gemeinde verwaltet das Sondervermögen nach den für den Gemeindehaushalt geltenden Vorschriften, jedoch getrennt vom übrigen Gemeindevermögen. Es ist in seinem Bestand zu erhalten.

(3) Der Ertrag des Sondervermögens ist für die Bedürfnisse, insbesondere für die früheren Pflichtaufgaben in den ehemaligen Ortschaften zu verwenden. Für Pflichtaufgaben der Gemeinde kann der Ertrag aus dem Sondervermögen und das Sondervermögen selbst nur anteilmäßig und gemeinsam mit dem übrigen Gemeindevermögen verwendet werden.

(4) Ist die ehemalige Ortschaft im Gemeinderat nicht vertreten, so muß vor der Abstimmung über die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten der Ortssprecher (Art. 66) gehört werden, falls ein solcher bestellt worden ist.

(5) Wird eine Gemeinde in ihrem Bestand betroffen, so bleibt die Verwaltung ehemaligen Ortschaftsvermögens als Sondervermögen unberührt. Das gilt auch, wenn eine ganze ehemalige Ortschaft umgemeindet wird.

(6) Die Verwaltung des Vermögens ehemaliger Ortschaften als Sondervermögen kann durch die Gemeinde aufgehoben werden, wenn in einer vorhergehenden geheimen Abstimmung die

Mehrheit der wahlberechtigten Einwohner der ehemaligen Ortschaft der Aufhebung zugestimmt hat. Die Abstimmung ist auf Antrag eines Fünftels der wahlberechtigten Einwohner der ehemaligen Ortschaft oder auf Antrag des Gemeinderats von der Rechtsaufsichtsbehörde durchzuführen. Nutzungsrechte am Ortschaftsvermögen bleiben unberührt."

11. Art. 123 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 wird „Die Staatsregierung" ersetzt durch: „Das Staatsministerium des Innern".
    b) In Satz 2 wird „Sie kann" ersetzt durch: „Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen kann es".

Art. 14

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 29), wird in Artikel 51 wie folgt geändert:

Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Landkreise sind, unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet,

1. die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten und die Hebammenhilfe für die Bevölkerung sicherzustellen,
2. die für den Einsatz der Feuerwehren überörtlich erforderlichen größeren Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten,
3. die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser und zur Beseitigung des Abwassers, der Fäkalien und des Mülls herzustellen und zu unterhalten, soweit eine solche Aufgabe überörtlicher Natur ist und daher aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen die Errichtung einer zentralen Einrichtung für das gesamte oder überwiegende Kreisgebiet geboten ist. Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Landkreise bleiben unberührt.

(4) Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit eines Landkreises, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen."

Art. 15

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529), zuletzt geändert am 31. Juli 1970 (GVBl. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Für Änderungen nach Art. 8 und Rechtshandlungen, die aus Anlaß solcher Änderungen erforderlich sind, werden landesrechtlich geregelte Abgaben nicht erhoben."
2. Art. 103 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird „Die Staatsregierung" ersetzt durch: „Das Staatsministerium des Innern".
   b) In Satz 2 wird „Sie kann" ersetzt durch: „Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen kann es".

Art. 16

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218 ber. S. 314) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Verwaltungsgemeinschaften stehen für ihren Aufgabenbereich Gemeinden gleich; das gilt auch für die Eigentümer gemeindefreier Grundstücke, soweit sie öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben, die im Gemeindegebiet der Gemeinde obliegen."
2. Art. 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Das gilt nicht für Gemeinden, die der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören, wenn die Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe ebenso wirkungsvoll und wirtschaftlich erfüllen kann."
3. In Art. 48 wird folgender Abs. 5 angefügt:

   „(5) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist auf die Auflösung und den Übergang der Aufgaben hinzuweisen."
4. Art. 50 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Buchst. a wird gestrichen.
   b) In Absatz 2 werden „Buchstaben a bis c" ersetzt durch „Buchstaben b und c".
5. In Art. 55 Abs. 1 werden „Buchst. a bis c" ersetzt durch „Buchstaben b und c".

Art. 17

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 615), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Für Bürgermeister und deren Angehörige, denen Überbrückungshilfe oder Ehrensold bewilligt worden ist, gilt § 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend."
2. Art. 134 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Sie wird vom Dienstherrn festgesetzt und ist monatlich im voraus zu zahlen."
   b) Absatz 5 wird gestrichen.
3. Nach Artikel 137 wird
   a) die Überschrift „3. Überbrückungshilfe",
   b) folgender Artikel 137 a eingefügt:

„Art. 137 a

Überbrückungshilfe

(1) Wird ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister aufgrund des Art. 14 Abs. 2 oder 3, des Art. 16 Abs. 1 oder des Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 entlassen, so erhält er als Überbrückungshilfe die Hälfte der Entschädigung nach Art. 134 so viele Monate weiter, wie er ohne Unterbrechung volle Jahre in seinem Amt zurückgelegt hat, mindestens jedoch drei und höchstens zwölf Monate. Überbrückungshilfe wird nicht gewährt, wenn der frühere erste Bürgermeister für die folgende Amtszeit in sein Amt wiedergewählt wird. Stirbt der Empfänger, so steht der noch nicht ausgezahlte Betrag, mindestens jedoch das Dreifache des Monatsbetrages nach Satz 1, seinem Ehegatten, seinen minderjährigen leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kindern zu.

(2) Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Art. 124 Abs. 5) wird auf die Überbrückungshilfe nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

(3) Scheidet ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister durch Tod aus dem Amt, so erhalten die Berechtigten nach Abs. 1 Satz 3 als Über-

brückungshilfe das Sechsfache der Entschädigung nach Artikel 134 in einer Summe. Entsprechendes gilt für ehrenamtliche weitere Bürgermeister und für den gewählten Stellvertreter des Landrats, wenn sie im Zeitpunkt ihres Ablebens den ersten Bürgermeister oder den Landrat ohne Unterbrechung länger als sechs Monate vertreten haben."

4. In der Überschrift von Artikel 138 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

5. Artikel 138 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach „Übergangsgeld" eingefügt „oder einer Überbrückungshilfe".

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Übergangsgeld und Überbrückungshilfe werden auf den Ehrensold angerechnet."

Art. 18

Änderung des Volksschulgesetzes

Das Volksschulgesetz (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402, ber. S. 501 und 1967 S. 381), zuletzt geändert am 31. Juli 1970 (GVBl. S. 369), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 treten an die Stelle des Satzes 2 folgende Sätze 2 und 3:

„Deckt sich der Schulsprengel einer Volksschule mit einer Verwaltungsgemeinschaft, so können die beteiligten Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen ihre Aufgaben an der Verbandsschule auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 entsteht kein Schulverband."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Regierung löst einen Schulverband auf, wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 geschlossen oder die Aufgaben nach Absatz 3 Satz 2 auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden."

2. Artikel 24 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Verfahren bei der Genehmigung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Verträge, bei der Übertragung der Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft und bei der Auflösung von Schulverbänden (Art. 13 Abs. 3 mit 5 und Art. 15 Abs. 3)."

**Dritter Teil:**

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 19

Übergangsvorschriften

(1) Rechtsgeschäfte, die aus Anlaß des Übergangs einer Aufgabe auf die Verwaltungsgemeinschaft erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Abgaben.

(2) Art. 34 der Gemeindeordnung in der Fassung des Art. 13 Nr. 5 dieses Gesetzes läßt die Rechtsstellung der Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden für die Dauer ihrer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtszeit unberührt.

(3) Das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) vom 23. Juni 1966 (GVBl. S. 195), geändert durch Gesetz vom 24. September 1970 (GVBl. S. 421), bleibt unberührt.

(4) Die Behandlung der Verwaltungsgemeinschaften im Finanzausgleich bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten; die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften ist dabei finanziell zu fördern.

Art. 20

Inkrafttreten

Art. 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1976, Art. 17 am 1. Januar 1970 in Kraft.

Im übrigen tritt das Gesetz am 1. August 1971 in Kraft.

München, den 27. Juli 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**
Dr. h. c. Goppel

## Gesetz über die Kommunalwahlen 1972

**Vom 27. Juli 1971**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Gemeinderäte, Kreistage und ehrenamtliche erste Bürgermeister

(1) Die Wahl der Gemeinderäte, Kreistage und ehrenamtlichen ersten Bürgermeister findet 1972, abweichend von Art. 18 Abs. 1 des Gemeindewahlgesetzes, an einem Sonntag im Juni statt. Die Staatsregierung setzt spätestens drei Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen fest.

(2) Die Wahlzeit der im Juni 1972 gewählten Gemeinderäte und Kreistage und die Amtszeit der im Juni 1972 gewählten ehrenamtlichen ersten Bürgermeister beginnt am 1. Juli 1972 und endet am 30. April 1978.

(3) Gemeinderäte, Kreistage und ehrenamtliche erste Bürgermeister, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählt sind, bleiben bis 30. Juni 1972 im Amt. Sie haben in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1972 die gleichen Rechte und Pflichten wie in der Zeit, für die sie gewählt sind.

(4) Endet die Wahlzeit eines Gemeinderats oder Kreistags oder die Amtszeit eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters vorzeitig vor dem 1. Januar 1972, so findet eine Neuwahl nur für die Zeit bis zum 30. Juni 1972 statt. Endet die Wahlzeit oder Amtszeit vorzeitig zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 1972, so findet keine Neuwahl statt. Im übrigen bleiben die Vorschriften über eine vorzeitige Beendigung der Wahlzeit und Amtszeit von Gemeinderäten, Kreistagen und ehrenamtlichen ersten Bürgermeistern unberührt.

Art. 2

Landräte

(1) Die nächste Wahl der Landräte findet gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte, Kreistage und ehrenamtlichen ersten Bürgermeister im Juni 1972 statt.

(2) Die Amtszeit der im Juni 1972 gewählten Landräte beginnt am 1. Juli 1972 und endet am 30. April 1978.

(3) Die Amtszeit der Landräte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählt sind, endet am 30. Juni 1972. Bis dahin bleiben Landräte auch dann im Amt, wenn die Zeit, für die sie gewählt sind, früher endet.

(4) Endet die Amtszeit eines Landrats vorzeitig vor dem 1. Januar 1972, so findet eine Neuwahl nur für die Zeit bis zum 30. Juni 1972 statt. Endet die Amtszeit vorzeitig zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 1972, so findet keine Neuwahl statt. Im übrigen bleiben die Vorschriften über eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Landräten unberührt.

Art. 3

Berufsmäßige erste Bürgermeister

(1) Art. 2 gilt entsprechend für die berufsmäßigen ersten Bürgermeister, deren laufende Amtszeit am 1. Mai 1966 begonnen hat.

(2) Wird bis 1. Juli 1972 durch Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags das Gebiet einer Gemeinde geändert und erhöht sich dadurch die Einwohnerzahl der Gemeinde um mindestens 10 v. H., so gilt für den berufsmäßigen ersten Bürgermeister dieser Gemeinde Art. 2 entsprechend.

Art. 4

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Die Amtszeit der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

Art. 5

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 13), geändert durch das Erste Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihre Zahl, einschließlich weiterer Bürgermeister, beträgt in Gemeinden

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| mit | | bis zu | 1 000 Einwohnern | 8, |
| mit mehr als | 1 000 | bis zu | 2 000 Einwohnern | 12, |
| mit mehr als | 2 000 | bis zu | 3 000 Einwohnern | 14, |
| mit mehr als | 3 000 | bis zu | 5 000 Einwohnern | 16, |
| mit mehr als | 5 000 | bis zu | 10 000 Einwohnern | 20, |
| mit mehr als | 10 000 | bis zu | 20 000 Einwohnern | 24, |
| mit mehr als | 20 000 | bis zu | 30 000 Einwohnern | 30, |
| mit mehr als | 30 000 | bis zu | 50 000 Einwohnern | 40, |
| mit mehr als | 50 000 | bis zu | 100 000 Einwohnern | 44, |
| mit mehr als | 100 000 | bis zu | 200 000 Einwohnern | 50, |
| mit mehr als | 200 000 | bis zu | 500 000 Einwohnern | 60, |
| mit mehr als | 500 000 | bis zu | 1 000 000 Einwohnern | 70, |
| mit mehr als | | | 1 000 000 Einwohnern | 80.“ |

Art. 6

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 29), geändert durch das Erste Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Kreisräte beträgt in Landkreisen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| mit | | bis zu | 80 000 Einwohnern | 50, |
| mit mehr als | 80 000 | bis zu | 150 000 Einwohnern | 60, |
| mit mehr als | | | 150 000 Einwohnern | 70.“ |

Art. 7

Änderung des Rechtsstellungsgesetzes

Das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Juni 1966 (GVBl. S. 195), geändert durch das Gesetz vom 24. September 1970 (GVBl. S. 421), wird wie folgt geändert:

In Art. 18 Abs. 1 wird „1. Mai 1972“ durch „1. Juli 1972“ ersetzt.

Art. 8

Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 3[illegible] Juni 1[illegible] (GVBl. S. 362) und § 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469) werden aufgehoben.

Art. 9

Sonderregelung zu Art. 13 Abs. 1 Satz 3 GO

(1) Ist auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung bestimmt, daß die Wahlzeit eines Gemeinderats oder die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters am 30. April 1978 endet, so bleibt die Wahlzeit oder Amtszeit von diesem Gesetz unberührt.

(2) In Gemeinden, deren Gemeinderat vor dem 1. Oktober 1971 auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für die Zeit bis 30. April 1978 gewählt worden ist, tritt durch Art. 5 dieses Gesetzes für die Dauer der laufenden Wahlzeit keine Änderung in der Zahl der Gemeinderatsmitglieder ein.

(3) In Gemeinden, deren Gemeinderat nach dem 30. September 1971 auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für die Zeit bis 30. April 1978 gewählt wird, sind Gemeinderatsmitglieder in der Zahl zu wählen, die sich aus Art. 5 dieses Gesetzes ergibt.

Art. 10

Sonderregelung zu Art. 19 und 28 GWG und §§ 30 und 33 GWO

Für die Wahlen im Juni 1972 tritt an die Stelle der in Art. 19 Abs. 6 Satz 3 und Art. 28 Abs. 2 Satz 3 des Gemeindewahlgesetzes sowie in § 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 5 und § 33 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindewahlordnung genannten Frist von zwei Jahren eine Frist von zwei Jahren und drei Monaten.

Art. 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1971 in Kraft. Art. 5 und 6 treten am 1. Juli 1972 in Kraft.

München, den 27. Juli 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Schulpflichtgesetzes und des Volksschulgesetzes

**Vom 27. Juli 1971**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Sonderschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 495), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.“

2. Art. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Errichtung und Auflösung staatlicher Schulen erfolgen im Benehmen mit dem Träger des Sach- oder Schulaufwands durch Rechtsverordnung des zuständigen Staatsministeriums, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor der Auflösung einer Schule ist der Elternbeirat der Schule oder der Berufsschulbeirat zu hören.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Errichtung und Auflösung einer kommunalen Schule erfolgen durch Satzung des kommunalen Schulträgers. Vor der Auflösung einer kommunalen Schule ist der Elternbeirat oder der Berufsschulbeirat zu hören.

(3) Die vom zuständigen Staatsministerium für staatliche Schulen erlassenen Schulordnungen nebst Ausführungsbestimmungen, Lehrpläne und Stundentafeln gelten für kommunale Schulen unmittelbar."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; an die Stelle der Worte „eine kommunale höhere Schule oder Mittelschule" treten die Worte „ein kommunales Gymnasium oder eine kommunale Realschule".

4. In Art. 7 Abs. 2 treten an die Stelle des Wortes „Zweckverbandsgesetzes" die Worte „Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit".

5. Der Vierte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Schulversuche

Art. 26 a

Zweck der Schulversuche

Schulversuche dienen dazu, innerhalb bestehender Schulgattungen neue Organisationsformen für Unterricht und Erziehung, wesentliche inhaltliche Änderungen oder neue Schulgattungen (z. B. integrierte Gesamtschule) zu erproben.

Art. 26 b

Zulässigkeit der Schulversuche

(1) Schulversuche sind zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Schüler im Rahmen des Schulversuches die gleichen oder gleichwertige Abschlüsse oder Berechtigungen erwerben können wie an Schulen außerhalb des Schulversuchs. Ferner müssen Schulversuche so gestaltet sein, daß während des Schulversuchs der Übertritt an Schulen außerhalb des Schulversuchs nicht unmöglich wird.

(2) Die von der Durchführung eines Schulversuchs betroffenen Schüler haben keinen Anspruch darauf, daß

a) an der Schule die vor dem Schulversuch bestehenden Organisationsformen für Unterricht und Erziehung fortgeführt werden oder

b) ihnen der Besuch einer wegen der Durchführung eines Schulversuchs aufzulösenden Schule am Ort oder im bisherigen Schulsprengel, in dem sie wohnen oder sich ständig aufhalten, weiterhin ermöglicht wird.

(3) In Abweichung von Absatz 1 ist ein Schulversuch zulässig, soweit hierzu das Einverständnis der Erziehungsberechtigten der vom Schulversuch betroffenen Schüler oder, bei Volljährigkeit der Schüler, deren Einverständnis vorliegt und den Schülern, die am Schulversuch nicht teilnehmen, am Wohnort oder in zumutbarer Entfernung hiervon der Besuch einer Schule der Art möglich ist, wie sie vor Einführung des Schulversuchs bestanden hat.

(4) Schulversuche an kommunalen Schulen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums.

Art. 26 c

Organisation der Schulversuche

(1) Die Einführung eines Schulversuches an staatlichen Schulen erfolgt im Benehmen mit dem Träger des Sach- oder Schulaufwands, soweit dies nicht bereits nach Art. 5 Abs. 1 geschieht.

(2) Schulversuche sind vor ihrer Einführung den Erziehungsberechtigten der vom Schulversuch betroffenen Schüler oder bei Volljährigkeit den Schülern selbst und außerdem im Amtsblatt des zuständigen Staatsministeriums bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß über Ziel, Inhalt und Dauer des Schulversuchs sowie über die im Rahmen des Schulversuchs möglichen Abschlüsse und Berechtigungen Aufschluß geben. Im übrigen gelten für die zur Durchführung eines Schulversuchs notwendige Errichtung oder Auflösung von Schulen die für die betreffenden Schulen erlassenen Vorschriften.

(3) Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die Schul- und Dienstaufsicht und die Zuständigkeiten hierfür abweichend von den geltenden Vorschriften regeln, soweit das zur Durchführung des Schulversuchs notwendig ist."

6. Der bisherige Vierte mit Neunte Abschnitt wird Fünfter mit Zehnter Abschnitt.

7. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rechts- und Verwaltungsvorschriften"

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das zuständige Staatsministerium kann für Bildungswege, die außerhalb der Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen bestehen oder vorgesehen sind, Prüfungen einführen und Prüfungsordnungen erlassen. Soweit die Bildungswege in ihren Bildungszielen mit denen bestehender öffentlicher oder privater Schulen übereinstimmen, müssen die Prüfungen inhaltlich den entsprechenden Abschlußprüfungen der schulischen Bildungsgänge gleichwertig sein."

§ 2

Das Schulpflichtgesetz vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97), geändert durch § 13 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Aus dem Ausland zugezogene Kinder und Jugendliche sind nur solange schulpflichtig, als Kinder und Jugendliche gleichen Alters, die seit dem Beginn ihrer Schulpflicht in Bayern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der Regel schulpflichtig sind. Auf Vorschlag des Schulleiters stellt die Schulaufsichtsbehörde für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen fest, ob und gegebenenfalls bis zum Ende welchen Schuljahres er noch die Volksschule, Berufsschule oder Sonderschule besuchen muß und in welchen Schülerjahrgang er einzutreten hat."

2. In Art. 3 treten an die Stelle der Sätze 2 und 3 die folgenden Sätze:

„Wenn im Rahmen der Durchführung von Schulversuchen Schulen mit neuen Organisationsformen für Unterricht und Erziehung (z. B. Ganztagsschulen) errichtet werden, kann deren Besuch für Schulpflichtige als verbindlich erklärt werden. Gleiches gilt für betreuende Einrichtungen (z. B. Tagesheim an einer öffentlichen Schule), wenn die Schulpflichtigen andernfalls ohne Betreuung durch Erziehungsberechtigte oder deren Beauftragte wären. Die Schulpflichtigen dürfen nur aus zwingenden Gründen dem Unterricht und den als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen und

betreuenden Einrichtungen fernbleiben. Das Nähere wird in den Schulordnungen geregelt."

3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 erhält der dritte Teilsatz folgende Fassung:

   „wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung des Kindes zu erwarten ist,"

4. Art. 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird jeweils das Wort „Ausbildungsverhältnisses" durch das Wort „Berufsausbildungsverhältnisses" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Lehrziel" durch das Wort „Bildungsziel" ersetzt.

5. Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der in Art. 12 festgelegten Zeit, wenn der Berufsschulpflichtige

   1. das Bildungsziel der zehnten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erreicht hat und kein Berufsausbildungsverhältnis eingeht,

   2. das Bildungsziel der zehnten Klasse eines Wirtschaftsgymnasiums, einer drei- oder vierklassigen Handels- und Wirtschaftsschule oder der Realschule mit der Wahlpflichtfächergruppe II erreicht hat, sofern er nicht ein anderes Berufsausbildungsverhältnis als ein solches im Handels- und Wirtschaftsbereich eingeht,

   3. das Bildungsziel einer zweijährigen Berufsfachschule oder eines Grundlehrgangs für Sozialberufe erreicht hat,

   4. das Bildungsziel

      a) einer Haushaltungsschule als einjährigen Berufsfachschule,

      b) der ersten Klasse einer Berufsfachschule für Hauswirtschaft,

      c) der ersten Klasse einer Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege oder

      d) eines einjährigen Grundlehrganges für Hauswirtschaft für Mädchen

      erreicht hat,

   5. die Abschlußprüfung nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes oder die Gesellenprüfung nach § 31 der Handwerksordnung oder eine nach § 43 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 40 der Handwerksordnung gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat,

   6. freiwillig in die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die Bayerische Bereitschaftspolizei eintritt."

   „(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 lebt die Berufsschulpflicht wieder auf für die in Art. 12 vorgeschriebene Dauer, wenn die Tätigkeit in der Hauswirtschaft vor Ablauf von zwei Jahren aufgegeben wird."

6. In Art. 14 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „Nr. 6" die Worte „Nr. 5".

§ 3

Art. 6 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402, ber. S. 501 und 1967 S. 381), zuletzt geändert durch Gesetze vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345 und S. 369), erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Die Abschnitte II, III, VI mit VIII des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) finden auf die öffentlichen Volksschulen keine Anwendung."

§ 4

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 5

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1971 in Kraft.

München, den 27. Juli 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**
Dr. h. c. Goppel

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen

**Vom 27. Juli 1971**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 151) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen vom 25. November 1969 (GVBl. S. 370) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 werden die Worte „für die Wahlkreislisten" gestrichen.
2. In Art. 1 Abs. 2 wird die Zahl „1,50" ersetzt durch die Zahl „2,50".
3. In Art. 3 Abs. 1 werden die Worte „für die Wahlkreislisten" gestrichen.

Art. 2

Art. 1 findet auf den Wahlkampf für die Landtagswahl 1970 Anwendung.

Art. 3

Bei der Erstattung der Wahlkampfkosten für die Landtagswahl 1970 beginnt die Frist des Art. 2 Abs. 1 mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 22. November 1970 in Kraft.

München, den 27. Juli 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**
Dr. h. c. Goppel

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau

**Vom 27. Juli 1971**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1970 (GVBl. S. 274), geändert durch Gesetz vom 12. November 1970 (GVBl. S. 529), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) ein Neuntel (Anteilmasse) des Ist-Aufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für Leistungen nach Art. 3 a, die Mittel für den Sonderfonds zum Ausgleich von besonderen Härten aus Anlaß der Gemeindefinanzreform und der Verstärkungsbetrag für Beihilfen nach Art. 10 (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Willigung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Soweit die für Art. 3 a jährlich zusätzlich benötigten Mittel geringer sind als der halbe jährliche Zuwachs der Anteilmasse, ist der Unterschiedsbetrag einem Fonds zuzuführen. Dieser Fonds dient der Verstärkung der für Leistungen nach Art. 3 a benötigten Mittel, soweit der Mehrbedarf in einem Rechnungsjahr den halben Zuwachs der Anteilmasse übersteigt."

2. Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Grenzlandansatz

Den kreisfreien Gemeinden, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Landesdurchschnitts der kreisfreien Gemeinden liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl je Einwohner von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl je Einwohner zwischen 100 und 110 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um die Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt."

3. Art. 3 a erhält folgende Fassung:

„Art. 3 a

(1) Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) wird nach Maßgabe dieses Artikels gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Januar 1976 in Kraft tritt; § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 254) bleibt unberührt.

(2) Gemeindezusammenlegungen werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Januar 1972 in Kraft treten, 70 v. H., bei Zusammenlegungen, die vom 2. Januar 1972 an in Kraft treten, 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. Der Ausgangsbetrag wird im 1. Jahr voll, im 2. Jahr mit 90 v. H., im 3. Jahr mit 80 v. H., im 4. Jahr mit 60 v. H., im 5. Jahr mit 40 v. H. und im 6. Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von 4 Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Abs. 4 außer Ansatz.

(6) Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in 4 gleichen Jahresraten gewährt wird. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretenen Gemeindezusammenlegung hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindezusammenlegung beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach Abs. 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindezusammenlegungen ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären. Auf die sich hiernach gem. Abs. 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen."

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Grenzlandansatz

Bei den Landkreisen der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken, die mit mehr als zwei Drittel ihres Gebiets innerhalb eines 40 km breiten Gebietsstreifens entlang der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind und deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Landesdurchschnitts liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Das gleiche gilt für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufen. Der Ergänzungsansatz beträgt bis zu einer Umlage-

kraftmeßzahl je Einwohner von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Umlagekraftmeßzahl je Einwohner zwischen 100 und 110 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um die Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Umlagekraft den Landesdurchschnitt übersteigt."

b) In Absatz 6 wird die Zahl „110" durch die Zahl „100" ersetzt.

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

(1) Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

a) Den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr.

b) Den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 7,80 DM je Einwohner und Rechnungsjahr. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten hiervon je Einwohner Anteilsbeträge, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

| | | |
|---|---|---|
| für die ersten | 1000 Einwohner | 3,25 DM |
| für weitere | 1000 Einwohner | 3,45 DM |
| für weitere | 2000 Einwohner | 3,75 DM |
| für weitere | 4000 Einwohner | 4,25 DM |
| für weitere | 8000 Einwohner | 4,80 DM |
| für jeden weiteren Einwohner | | 5,45 DM. |

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 4,00 DM je Einwohner einer Gemeinde und Rechnungsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbleibt, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt.

c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

| | | |
|---|---|---|
| für die ersten | 12 500 Einwohner | 7,60 DM |
| für weitere | 12 500 Einwohner | 7,90 DM |
| für weitere | 25 000 Einwohner | 8,05 DM |
| für weitere | 50 000 Einwohner | 8,20 DM |
| für jeden weiteren Einwohner | | 8,35 DM. |

d) Den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder."

6. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „2,00" durch die Zahl „3,00" ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „0,70" durch die Zahl „1,00" ersetzt.

7. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfszuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen."

8. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

(1) Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der festgesetzten Polizei-Sollstärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten und Angestellten, der im Außendienst Polizeivollzugsaufgaben wahrnimmt, einen jährlichen Zuschuß. Dieser beträgt für die Gemeinden

| | | |
|---|---|---|
| bis zu | 20 000 Einwohnern | 8520 DM |
| mit mehr als 20 000— | 75 000 Einwohnern | 9000 DM |
| mit mehr als 75 000— | 200 000 Einwohnern | 9480 DM |
| mit mehr als | 200 000 Einwohnern | 9840 DM. |

(2) Wird das Endgrundgehalt eines Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 7 linear angehoben, so erhöhen sich die Zuschüsse nach Abs. 1 im darauffolgenden Finanzausgleichsjahr um den gleichen Vomhundertsatz; die sich danach ergebenden Kopfbeträge sind jeweils auf einen durch 12 teilbaren DM-Betrag aufzurunden."

9. Art. 13 a wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hundertsätze in Abs. 1 mit 3 mindern sich im gleichen Verhältnis, wie sich die Summe aus Ausgleichsmasse nach Art. 13 c und Staatsstraßenanteil nach Art. 13 d zur gesamten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 verhält."

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

10. In Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen. An die Stelle des Semikolon wird ein Punkt gesetzt.

11. Art. 13 d erhält folgende Fassung:

„Art. 13 d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt im Rechnungsjahr 1971 17 v. H. der nach Abzug der Ausgleichsmasse des Art. 13 c verbleibenden Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2. Der sich hiernach ergebende Betrag erhöht oder vermindert sich ab dem Rechnungsjahr 1972 jeweils um zwei Drittel des Mehr- oder Minderbetrags der jeweiligen Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 FAG gegenüber der Finanzmasse für das Rechnungsjahr 1971. Er beträgt höchstens 25 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2."

§ 2

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Beihilfen des Bayer. Staates für den kommunalen Schulhausbau in der Fassung vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1969 (GVBl. S. 65), erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen des Haushalts zu Lasten des Bayerischen Staates Beihilfen für Darlehen bis zum Höchstbetrag von 1 300 000 000 DM zu gewähren, die von Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Bau von Schulen (einschl. schulischer Sportanlagen) aufgenommen werden."

§ 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Art. 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes i. d. Fassung dieses Gesetzes sind erstmals im Rechnungsjahr 1972 anzuwenden; die Mittel für Leistungen nach Art. 3a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes und nach Abs. 4 sind erstmals im Rechnungsjahr 1972 der Anteilmasse zu entnehmen.

(3) Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1969 wird als Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag von 1 939 700 000 DM festgesetzt.

(4) Für Gemeindezusammenlegungen, die bis einschließlich 1. April 1971 in Kraft treten, gilt Art. 3a des Finanzausgleichsgesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1970 (GVBl. S. 274) mit der Maßgabe weiter, daß sich die Einwohnergrenzen von 3000 bzw. 10 000 Einwohnern auf 5000 bzw. 50 000 Einwohner erhöhen. Die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen werden in der Höhe gewährt, die sich ergeben würde, wenn diese Regelung bereits im Zeitpunkt der Zusammenlegung gegolten hätte; zusätzliche Schlüsselzuweisungen für die Zeiträume vor dem 1. Januar 1971 werden nicht gewährt. Satz 1 gilt für die Gewährung zusätzlicher Schlüsselzuweisungen auch bei Gemeindezusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 15. April 1971 beschlossen worden sind, wenn die Zusammenlegung in diesen Fällen bis einschließlich 1. Januar 1972 oder in Fällen, in denen die Gemeindezusammenlegungen zugleich eine Gebiets- oder Bestandsänderung eines Landkreises bedingt, bis einschließlich 1. Januar 1973 in Kraft tritt.

(5) Art. 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß erst nach dem 31. Dezember 1970 entstehende Gehaltserhöhungen berücksichtigt werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Änderungen in neuer Fassung zu veröffentlichen.

München, den 27. Juli 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**
Dr. h. c. Goppel

## Elftes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

**Vom 27. Juli 1971**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu Lasten des Freistaates Bayern für die Dauer von höchstens 20 Jahren Verpflichtungen zur Gewährung laufender Zins- und Tilgungsbeihilfen für Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt im Betrage von je fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark ab 1. Januar 1971 und ab 1. Januar 1972 einzugehen.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 27. Juli 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**
Dr. h. c. Goppel

## Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes

**Vom 27. Juli 1971**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
      „5. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen sowie die Festsetzung von Entschädigungen im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;"
   b) In Nr. 12 wird das Wort „für" gestrichen und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
   c) Nach Nr. 12 wird folgende neue Nr. 13 eingefügt:
      „13. Amtshandlungen der Hochschulen, von Schulen im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und von Schulaufsichtsbehörden zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Studien- oder Schulverhältnisses, für Amtshandlungen anläßlich des Besuchs von Schulen und der Teilnahme an Lehrgängen, die der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen, und für Amtshandlungen in Prüfungsverfahren, wenn für die Abnahme der Prüfung eine Prüfungsgebühr nicht erhoben wird;"
   d) Nach Nr. 13 wird folgende neue Nr. 14 eingefügt:
      „14. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung."
2. Art. 25 wird wie folgt geändert:
   a) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:
      „(3) Für den Besuch staatlicher Hochschulen und von Schulen im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, deren Träger der Freistaat Bayern ist, sowie für den Besuch staatlicher Schulen und die Teilnahme an staatlichen Lehrgängen, die der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen, werden Gebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erhoben. Das gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren

und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 für Sonderleistungen (z. B. für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung) und für Sonderveranstaltungen (z. B. Exkursionen, Schullandheimaufenthalte, Skikurse) dieser Einrichtungen bleibt unberührt.

(4) Für die Abnahme beamtenrechtlicher Prüfungen werden, soweit nicht bereits Absatz 3 einschlägig ist, Gebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erhoben."

b) Absatz 3 wird Absatz 5.

3. Art. 25 a wird aufgehoben.
4. Art. 25 b wird Art. 25 a; Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kurtaxen dürfen höchstens so bemessen sein, daß die einmaligen und laufenden Aufwendungen für die Einrichtungen gedeckt werden können. Sind die Vorteile, die den Abgabeschuldnern aus den Einrichtungen erwachsen können, verschieden groß, so ist das durch entsprechende Abstufung der Abgabenhöhe zu berücksichtigen."

§ 2

Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111) und des Gesetzes vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 326) und Art. 117 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) werden aufgehoben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich.

(2) § 1 Nr. 1 Buchst. a und d dieses Gesetzes tritt am 1. August 1971, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

(3) Soweit bei einzelnen Schularten das Schuljahr 1969/70 über den 1. September 1970 andauert, gilt § 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 dieses Gesetzes für die Erhebung von Verwaltungskosten, Benutzungsgebühren und Beiträgen für dieses Schuljahr nicht.

(4) Die Befreiung von Gebühren für die Abnahme von Prüfungen gilt für Prüfungen, die insgesamt nach dem 1. September 1970 beendet werden.

(5) Bereits entrichtete, nach diesem Gesetz jedoch nicht mehr geschuldete Verwaltungskosten, Benutzungsgebühren und Beiträge werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis spätestens 29. Februar 1972 zu stellen.

München, den 27. Juli 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

## Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

**Vom 27. Juli 1971**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) wird wie folgt geändert:

1. Art. 80 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu vierzig Stunden im Monat eine Entschädigung erhalten."

2. In Art. 192 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und auf Probe" gestrichen.
3. Art. 196 Abs. 3 wird gestrichen.
4. Nach Art. 196 wird folgender Art. 196 a eingefügt:

„Art. 196 a

Für Strafvollzugsbeamte auf Lebenszeit im Aufsichts- und Werkdienst gilt Art. 195, für Strafvollzugsbeamte auf Widerruf im Aufsichts- und Werkdienst gilt Art. 196 entsprechend."

5. Art. 197 erhält folgende Fassung:

„Art. 197

Für Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die nicht gemäß einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung des Landesamtes verwendet werden, gilt Art. 195 entsprechend. Für Beamte auf Widerruf des Landesamtes für Verfassungsschutz, die nicht gemäß einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung des Landesamtes verwendet werden, gilt Art. 196 entsprechend."

Art. 2

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt hinsichtlich des Art. 1 Nr. 1 am 1. Juli 1971, im übrigen am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 196 a treten in den Ruhestand Strafvollzugsbeamte auf Lebenszeit im Aufsichts- und Werkdienst, die in der Zeit vom 1. August 1906 bis 31. Dezember 1907 geboren sind, mit Ablauf des 30. September 1971, ferner die Geburtsjahrgänge

1908 mit Ablauf des 31. Dezember 1971,
1909 mit Ablauf des 30. Juni 1972,
1910 mit Ablauf des 31. Dezember 1972,
1911 mit Ablauf des 30. Juni 1973,
1912 mit Ablauf des 31. Dezember 1973,
1913 mit Ablauf des 30. Juni 1974,
1914 mit Ablauf des 31. Dezember 1974.

München, den 27. Juli 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte (ÄGVermLG)

**Vom 27. Juli 1971**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 459) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Bayerisches Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (BayVermLG 1971)"
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) erhalten
   1. Beamte und Richter des Freistaates Bayern,
   2. Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts."
   b) Absatz 2 wird gestrichen.
   c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   In Absatz 1 werden die Worte „seiner Dienststelle" ersetzt durch die Worte „der für die Zahlung seiner Bezüge zuständigen Kasse".
4. Art. 5 erhält folgende Fassung:
   „Art. 5
   Dieses Gesetz gilt für Dienstanfänger entsprechend."

Art. 2

Das Gesetz über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte in der Fassung vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 459) erhält die Kurzbezeichnung „BayVermLG 1970".

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter in der neuen Fassung mit dem Datum dieses Gesetzes bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Art. 4

(1) Mitteilungen nach Art. 4 Abs. 1 BayVermLG 1971, die bei der für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kasse bis 1. November 1971 eingehen, gelten in dem Monat — frühestens im Monat Januar 1971 — als eingegangen, in dem die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 BayVermLG 1971 erstmals vorgelegen haben.

(2) In den allgemeinen Verwaltungsvorschriften können Bestimmungen über die Art der rückwirkenden Zahlung vermögenswirksamer Leistungen nach diesem Gesetz für die Fälle getroffen werden, in denen Verträge nach § 4 Abs. 1 des Zweiten oder Dritten Vermögensbildungsgesetzes bereits geschlossen sind.

Art. 5

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 27. Juli 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**
Dr. h. c. Goppel

## Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (BayVermLG 1971)

**Vom 27. Juli 1971**

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte (ÄGVermLG) vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 258) wird das Gesetz über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 459) in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 27. Juli 1971

**Bayer. Staatsministerium der Finanzen**
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

## Bayerisches Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (BayVermLG 1971) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) erhalten

1. Beamte und Richter des Freistaates Bayern,
2. Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Bezüge zustehen und für die er diese Bezüge erhält.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Mitteilung nach Art. 4 Abs. 1 mit den erforderlichen Angaben bei der zuständigen Dienststelle eingeht und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

Art. 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung soll erstmals innerhalb der auf den Monat der Mitteilung nach Art. 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate gezahlt werden, danach ist sie monatlich im voraus zu zahlen.

Art. 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, so sind diese aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach Art. 2 dieses Gesetzes, so ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

Art. 4

(1) Der Berechtigte teilt der für die Zahlung seiner Bezüge zuständigen Kasse schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Berechtigte dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 2 Abs. 4 des Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Dienststelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

Art. 5

Dieses Gesetz gilt für Dienstanfänger entsprechend.

Art. 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

## Verordnung über die Eingliederung der Gemeinden Heinersdorf und Königshofen a. d. Heide (beide Landkreis Dinkelsbühl) in den Markt Bechhofen (Landkreis Feuchtwangen) und über die Änderung der Grenzen der Landkreise Dinkelsbühl und Feuchtwangen

**Vom 29. Juni 1971**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 29) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 13) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeinden Heinersdorf und Königshofen a. d. Heide, bisher Landkreis Dinkelsbühl, werden in den Markt Bechhofen und damit in den Landkreis Feuchtwangen eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

München, den 29. Juni 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27 vom 9. Juli 1971 bekanntgemacht.

## Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG)

**Vom 27. Juli 1971**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) und des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit in den folgenden §§ 2 und 3 oder durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung und gegen Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind;
2. das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Kraftfahrsachverständigen-Verordnung vom 10. November 1956 (BGBl. I S. 855) in der jeweils gültigen Fassung;
3. das Oberbergamt und die Bergämter für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, deren Vollzug ihnen obliegt;
4. das Landesamt für Maß und Gewicht für Zuwiderhandlungen nach § 11 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709) in der jeweils gültigen Fassung und nach § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, 8 bis 12 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) in der jeweils gültigen Fassung;
5. die Regierungen für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften
   a) über den Luftverkehr, soweit den Regierungen die allgemeine Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung zusteht,
   b) des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336),
   c) des Ingenieurgesetzes vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 336),
   d) des § 132 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049),
   e) des § 405 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089),
   f) des Saatgutrechts (Sortenschutz, Saatgutverkehr), des Pflanzenschutzrechts und des Düngemittelverkehrsrechts,
   g) der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244),
   h) der Verordnung PR Nr. 8/55 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen vom 19. Dezember 1955 (BAnz. Nr. 249),
   i) über Preise für Elektrizität im Sinne des § 2 Nr. 1 und über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben und Abgrenzungsentschädigungen im Sinn des § 3 Nr. 5 der Verordnung PR

Nr. 5/67 — Preisfreigabeverordnung — vom 12. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 237),

k) des Art. 13 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 21. Oktober 1953 (BayBS III S. 40)

in der jeweils gültigen Fassung, in den Fällen der Buchst. a und f jedoch nur, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind;

6. die Oberforstdirektionen für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (BGBl. I S. 1388) in der jeweils gültigen Fassung;
7. die Gewerbeaufsichtsämter für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, deren Vollzug ihnen obliegt;
8. die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten für Zuwiderhandlungen gegen Art. 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) in der jeweils gültigen Fassung;
9. die kreisangehörigen Gemeinden, denen nach Art. 77 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen worden sind, für Zuwiderhandlungen nach Art. 105 der Bayerischen Bauordnung.

§ 3

(1) Die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen werden und Zuwiderhandlungen darstellen gegen Vorschriften oder gegen Anordnungen aufgrund von Vorschriften

1. der Straßenverkehrs-Ordnung,
2. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einschließlich der Ausnahmeverordnungen hierzu,
3. der Verordnungen zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße,
4. der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr,

mit Ausnahme folgender Ordnungswidrigkeiten:

a) Verstöße gegen ein behördliches Verbot oder eine behördliche Beschränkung des Betriebs eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr (§ 17 Abs. 1, § 27 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und § 29 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
b) Verwendung eines als verkehrsunsicher festgestellten Fahrzeugs im Straßenverkehr (§ 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

(2) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 sind neben der Zentralen Bußgeldstelle auch die Dienststellen der Bayerischen Landpolizei, der Bayerischen Grenzpolizei und der Gemeindepolizeien zuständig, solange sie die Sache nicht an die Zentrale Bußgeldstelle oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben oder wenn die Staatsanwaltschaft die Sache nach § 41 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten an die Polizei zurück- oder abgibt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 4. Dezember 1968 (GVBl. S. 407) in der Fassung vom 25. September 1969 (GVBl. S. 317) und vom 6. Mai 1970 (GVBl. S. 168) außer Kraft.

München, den 27. Juli 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**
Dr. h. c. Goppel

## Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern

**Vom 15. Juni 1971**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 45 der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern vom 29. April 1970 (GVBl. S. 174) erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Personen, die die öffentlichen dreiklassigen Ackerbauschulen Bayerns, die öffentlichen Höheren Ackerbauschulen Bayerns oder bis 1966 die staatliche Höhere Landbauschule Rotthalmünster abgeschlossen haben, wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zuerkannt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen mit Wohnsitz in Bayern, die die Abschlußprüfung bestanden haben

a) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Landbauschule (Höhere Fachschule für Landwirtschaft) der SBZ oder einer gleichartigen Schule, die an einem Ort ihren Sitz hatte, der 1937 zum Deutschen Reich gehörte, jetzt aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, oder
b) in der Zeit von 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Landwirtschaftsschule, die in einem Gebiet lag, das damals zum Deutschen Reich gehörte oder besetzt war,

sofern die Ausbildung einer der an einer unter Absatz 1 genannten Schule entsprach. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der Ausbildung, kann das Pädagogische Zentrum — Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen — in Berlin gehört werden.

(3) Über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ erhält der Antragsteller eine Urkunde (Anlage 6), für deren Ausstellung § 32 maßgebend ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

München, den 15. Juni 1971

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

**Vom 25. Juni 1971**

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 2. Dezember 1969 (GVBl. S. 382) und des Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erlassen das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Ein-

vernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 3. Dezember 1969 (GVBl. S. 384) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „staatlichen" gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

   „(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

   (4) Zu bestellen sind

   1. als Vorsitzende und deren Stellvertreter
      a) für die Vorprüfung Hochschullehrer
      b) für die Hauptprüfung Teil A Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes; diese prüfen das Fach Lebensmittelrecht,
      c) für die Hauptprüfung Teil B beamtete Lebensmittelchemiker des Untersuchungsamtes, bei dem der Prüfungsausschuß gebildet ist,
   2. als Prüfer und deren Stellvertreter
      a) für die Vorprüfung und Hauptprüfung Teil A, soweit nicht nach Nr. 1 Buchst. b der Vorsitzende prüft, Hochschullehrer der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind,
      b) für die Hauptprüfung Teil B beamtete Lebensmittelchemiker."
3. In § 4 Nr. 6 werden die Worte „dem Staatsministerium des Innern" ersetzt durch die Worte „der nach § 25 Abs. 2 zuständigen Regierung".
4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich."
5. § 23 Abs. 2 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

   „im Fall des § 26 Abs. 3 auch das Zeugnis über die Nachprüfung".
6. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Ist die Prüfung in den drei Abschnitten bestanden, teilt der Vorsitzende dem Prüfling das Ergebnis mit und legt die Prüfungsunterlagen der für den Sitz des Untersuchungsamtes zuständigen Regierung vor, die einen Ausweis über die Befähigung als staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker nach Anlage 4 ausstellt."
7. § 26 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Der Vorsitzende stellt, wenn die Nachprüfung bestanden ist, ein Zeugnis nach Anlage 3 aus."
8. In Anlage 4 werden die Worte „München" und „Bayerisches Staatsministerium des Innern" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

München, den 25. Juni 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**
Dr. Merk, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen

**Vom 25. Juni 1971**

Auf Grund des Art. 26 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen vom 20. Januar 1959 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 1969 (GVBl. S. 404), entfällt Nr. 2 Buchst. b).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1971 in Kraft.

München, den 25. Juni 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**
Dr. Held, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27 vom 9. Juli 1971 bekanntgemacht.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen

**Vom 25. Juni 1971**

Auf Grund von Art. 2 Abs. 2 Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Art. 4 des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 8. Juli 1970 (GVBl. S. 273) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 386), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 1971 (GVBl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

   „Bei Bewerbungen für die Studienrichtung Pharmazie ist bei solchen Bewerbern, die eine Praktikantenzeit nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 769) abgeleistet haben, die Note der pharmazeutischen Vorprüfung in die Ermittlung der Durchschnittsnote einzubeziehen."
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz, werden nach den Worten „besonderes wissenschaftliches" die Worte „oder berufliches" eingefügt.
3. In § 8 Satz 2 wird das Wort „Zulassung" durch das Wort „Einberufung" ersetzt.
4. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Nr." durch das Wort „Satz" ersetzt.
5. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne von Absatz 2 ohne Verschulden des Bewerbers nicht bis spätestens zwei Monate vor dem regelmäßigen Beginn des Unterrichtsbetriebes vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung, falls eine solche nicht vorliegt, auf den die Hochschulreife vermittelnden Vorbildungsnachweis zurückzugreifen."
6. Dem § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   „Ergibt sich nach vollständigem Abschluß des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2, daß in einer zulassungsbeschränkten Studienrichtung Studienplätze freigeblieben sind, so können Bewerber, die ihre Zulassung verspätet beantragt haben, in einem Zulassungsverfahren nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Studienfächer, die unter § 11 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 fallen."
7. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Psychologie und Architektur" durch die Worte

„Architektur, Biologie (einschließlich Mikrobiologie), Chemie (einschließlich Lebensmittelchemie), Humanmedizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin" ersetzt.

8. In § 13 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Verteilung der freigebliebenen Studienplätze unter den Bewerbern mit verspätetem Zulassungsantrag richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Reicht die Zahl der freigebliebenen Studienplätze nicht dazu aus, daß die Anwendung der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 vorgesehenen Quoten wenigstens ein ganzer Studienplatz auf eine der dort genannten Gruppen entfällt, so unterbleibt die Bildung der betreffenden Gruppe. In diesem Falle erfolgt die Verteilung der Studienplätze nach den für die verbliebenen Gruppen geltenden Bestimmungen."

9. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 des § 13 werden Absätze 4, 5 und 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

München, den 25. Juni 1971

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (BiblZAPO/mD)

**Vom 25. Juni 1971**

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) sowie des § 23 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl. S. 96) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (BiblZAPO/mD) vom 21. Februar 1964 (GVBl. S. 36 ber. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Einstellungsprüfung ist, daß die Bewerber

a) bei Beginn des Vorbereitungsdienstes mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt sind,

b) den erfolgreichen Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen oder nach erfolgreichem Besuch der Hauptschule die Abschlußprüfung an den bayerischen Hauptschulen bestanden haben.

(2) Bewerber, die zum Zeitpunkt der Meldung zur Einstellungsprüfung noch die Abschlußklassen der in Absatz 1 genannten Schulen besuchen und deshalb das Abschlußzeugnis noch nicht besitzen, können unter dem Vorbehalt, daß sie die geforderten Nachweise nachreichen, zur Prüfung zugelassen werden. Wird das Abschlußzeugnis nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Schuljahresende vorgelegt, gilt die Einstellungsprüfung als nicht abgelegt.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

b) ein amtliches Führungszeugnis aus neuerer Zeit,

c) das letzte Schulzeugnis, bei Zwischenzeugnissen auch das letzte Jahreszeugnis,

d) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,

e) etwaige Zeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeit,

f) ein Lichtbild des Bewerbers aus neuerer Zeit."

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als ‚ausreichend' oder eine Einzelnote ‚ungenügend' ist."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die Einstellungsprüfung bestanden hat und die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Einstellung richtet sich nach der Reihenfolge der Eintragung in die Einstellungsliste. Im allgemeinen sollen nicht mehr Bewerber eingestellt werden, als zur Deckung des nach der Anstellungsprüfung voraussichtlich zu erwartenden Bedarfs an den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns nötig sind."

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt allgemein durch Bekanntmachung die für die praktische Ausbildung geeigneten wissenschaftlichen Bibliotheken."

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Ausbildung dient der Einführung in die praktischen Obliegenheiten des mittleren Bibliotheksdienstes und der lehrmäßigen Vermittlung des nötigen Wissensstoffes nach einem von der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken aufgestellten Ausbildungsplan."

6. § 12 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in einen vorwiegend praktischen Ausbildungsabschnitt von 22 Monaten mit begleitendem theoretischen Unterricht und einen theoretischen Schlußkurs von zwei Monaten Dauer, der an der Bibliotheksschule der Bayerischen Staatsbibliothek München abgehalten wird."

8. § 35 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

München, den 25. Juni 1971

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung der Beamten des höheren Dienstes der Handwerkskammern

**Vom 28. Juni 1971**

Auf Grund des Art. 35 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 545) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und

Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Besoldung der Beamten des höheren Dienstes der Handwerkskammern vom 8. Oktober 1968 (GVBl. S. 330) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Zahl „100" ersetzt durch die Zahl „200".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

München, den 28. Juni 1971

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**
Jaumann, Staatsminister

## Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung

**Vom 28. Juni 1971**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Nebeneichämter Ansbach, Deggendorf und Gunzenhausen werden aufgehoben.

§ 2

In der Anlage 1 der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung vom 9. August 1957 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Februar 1969 (GVBl. S. 32), werden in der Spalte „Nebeneichämter" gestrichen:

1. bei Nr. 13: „Ansbach",
2. bei Nr. 17: „Deggendorf",
3. bei Nr. 19: „Gunzenhausen".

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

München, den 28. Juni 1971

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**
J. Jaumann, Staatsminister

## Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung zur Ausführung des Verwahrungsgesetzes

**Vom 21. Juli 1971**

Auf Grund des Art. 13 des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) vom 30. April 1952 (BayBS I S. 435), geändert am 23. Juli 1970 (GVBl. S. 302), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Ausführungsvorschriften:

I. Die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) vom 18. September 1952 (BayBS I S. 437), geändert durch die Bekanntmachung vom 15. September 1966 (GVBl. S. 321), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 in Nr. 5 (zu Art. 5 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

   „(6) Bei der polizeilichen Einlieferung in die Anstalt ist eine Fertigung eines Begleitberichts zu übergeben, aus dem die Gründe für die Einlieferung in hinreichender Ausführlichkeit zu ersehen sind und in dem Angaben über die Personalien des Eingelieferten, des etwaigen gesetzlichen Vertreters, Ehegatten, Pflegers, bei Minderjährigen auch der Eltern, enthalten sind."

2. Der Nr. 5 (zu Art. 5 Abs. 1) wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Die Polizei vermerkt auf einer zweiten Fertigung des Begleitberichts den genauen Zeitpunkt der Einlieferung und den Ort der Unterbringung und übermittelt diese Fertigung unverzüglich dem für den Ort der Anstalt zuständigen Amtsgericht."

3. Absatz 1 in Nr. 6 (zu Art. 5 Abs. 2 und 3) erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Anstaltsleiter oder sein Stellvertreter oder der untersuchende Arzt teilt unverzüglich fernmündlich nach der Untersuchung des Eingelieferten dem für den Ort der Anstalt zuständigen Amtsgericht mit, ob der Betroffene inzwischen entlassen worden ist oder ob nach dem vorläufigen Untersuchungsbefund nicht auszuschließen ist, daß er gemeingefährlich oder selbstgefährlich ist. Dem Gericht müssen die Voraussetzungen der Verwahrung hinreichend ausführlich dargetan werden. Der Anstaltsleiter versendet in diesem Fall unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen des Betroffenen, den schriftlichen Untersuchungsbefund durch Eilboten an das Amtsgericht."

II. Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 1971 in Kraft.

München, den 21. Juli 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**
I. V. Kiesl, Staatssekretär

## Verordnung zur Änderung der Ordnung der Einstellungsprüfungen für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes

**Vom 23. Juli 1971**

Die Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung erlassen gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Neufassung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Einstellungsprüfungen für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes vom 19. August 1965 (GVBl. S. 275) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 ist anstelle der Worte „des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge" die Bezeichnung „des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung" zu setzen.
2. In § 7 werden die Worte „6." durch „10." und „Volksschule" durch „Hauptschule" ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

   „(2) Für Prüfungsteilnehmer, die nach Schuljahresende das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Schule bzw. der 10. Klasse nicht bis spätestens 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres vorlegen, gilt die Einstellungsprüfung als nicht abgelegt."

4. § 8 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
„2. In der Prüfung für den mittleren Dienst
a) einen deutschen Aufsatz (Arbeitszeit 2½ Stunden), für den drei Themen zur Wahl stehen,
b) eine Aufgabe aus dem Allgemeinwissen mit Fragen aus dem politischen Wissen, aus Sozialkunde, Geschichte ab 1648, Erdkunde und Rechnen (Arbeitszeit 2 Stunden)".

5. § 9 Abs. 1 Buchst. b) wird geändert und erhält folgende Fassung:
„b) in der Prüfung für den mittleren Dienst die Bewertung des Aufsatzes nach dem Inhalt zweifach, die Bewertung des Aufsatzes nach dem sprachlichen Vermögen dreifach, die Bewertung der Aufgabe aus dem Allgemeinwissen vierfach. Die Summe der Noten geteilt durch neun ergibt die Gesamtprüfungsnote".

6. In § 11 wird unter Buchst. b) vor „unabhängig" eingefügt: „in der Prüfung für den gehobenen Dienst".

7. § 13 wird ersatzlos gestrichen.

8. §§ 14, 15, 16 werden §§ 13, 14, 15.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Ordnung der Einstellungsprüfungen für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

München, den 23. Juli 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**
I. V. Kiesl, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**
I. V. Bauer, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**
I. V. Hillermeier, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkl, Staatsminister

## Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Schwabmünchen

**Vom 28. Juli 1971**

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) In Schwabmünchen wird eine staatliche Gesamtschule mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 errichtet. Sie hat ihren Sitz in Schwabmünchen und führt die Bezeichnung „Gesamtschule Schwabmünchen".

(2) Die als Schulversuch geführte Gesamtschule nimmt den Unterricht zu Beginn des Schuljahres 1971/72 mit der 5. Jahrgangsstufe auf.

§ 2

Die Gesamtschule Schwabmünchen erfüllt die Aufgaben der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums und vermittelt den Hauptschulabschluß, den qualifizierenden Hauptschulabschluß, den Realschulabschluß und die Oberstufenreife.

§ 3

An der Hauptschule in Schwabmünchen und der Realschule Schwabmünchen wird der Unterrichtsbetrieb für die jeweilige Jahrgangsstufe eingestellt, die an der Gesamtschule Schwabmünchen geführt wird. Die den genannten Jahrgangsstufen angehörigen Schüler aus dem Sprengel der bisherigen Hauptschule in Schwabmünchen besuchen die Gesamtschule Schwabmünchen, sofern ihnen nicht nach Art. 19 Abs. 1 des Volksschulgesetzes der Besuch einer benachbarten Hauptschule gestattet ist oder sie in eine weiterführende Schule an einem anderen Ort übertreten.

§ 4

Für die Gesamtschule Schwabmünchen gelten § 1, § 4, § 6 Abs. 1 mit 4, § 8 Abs. 1 mit 3, die §§ 10 und 11, § 12 Abs. 2, die §§ 13 mit 17, § 18 Abs. 1 mit 4, § 19, die §§ 31 mit 33, § 34 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a und b und Abs. 3 mit 5, § 37 Abs. 1, die §§ 38 mit 41 und die §§ 44 mit 48 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern entsprechend.

§ 5

Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt, dem die Gesamtschule unmittelbar unterstellt ist. Soweit die Gesamtschule Aufgaben der Hauptschule erfüllt, werden die Regierung von Schwaben und das Staatliche Schulamt im Landkreis Schwabmünchen nach noch zu treffender näherer Regelung beteiligt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

München, den 28. Juli 1971

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Druckfehlerberichtigungen

In der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 14. Juni 1971 (GVBl. S. 205) muß es in § 1 Nr. 8 statt „Notariatsassessor" richtig „Notarassessor" und in § 2 Nr. 4 statt „§ 9 oder § 10 GG" richtig „§ 9 oder § 10 G 131" heißen.

*

In der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl. S. 222) ist in § 7 Abs. 1 Nr. 4 statt des Wortes „Versorgungszwecken" das Wort „Versorgungswerken" zu setzen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf, je weitere 4 Seiten 15 Pf + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag KG, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).